



N i e d e r s c h r i f t
über die 48. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 4. Dezember 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6904](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
2. **Digitalpakt Tagesbildungsstätten**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7394](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 7
Aussprache 8
3. **Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern**
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6823](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 13
Aussprache 22
4. **Paradigmenwechsel bei Corona-Tests in Niedersachsen überfällig - medizinisches und pflegerisches Personal regelmäßig präventiv testen!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6621](#)
Mitberatung 27
Beschluss..... 28

5. Für eine nachhaltige Corona-Strategie

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7812](#)

Mitberatung.....27

Beschluss28

6. a) Dicke Luft in Niedersachsens Klassenzimmern und Schulbussen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7352](#)

b) Schule pandemiefest machen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6811](#)

Corona-Update29

Beschluss34

c) Schulen und Kitas in Corona-Zeiten pandemiefest und gerecht aufstellen: Infektionsschutz ernst nehmen, Digitalisierung vorantreiben, sozialen Härten begegnen, Planungssicherheit schaffen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7055](#)

d) Kitas und Schulen besser schützen - ein Winterplan gegen das Coronavirus

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7547](#)

e) Infektionsschutz in Schülerverkehren konsequent groß schreiben

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7822](#)

f) Inzidenzwerte für Szenarien B und C festlegen, planbares Agieren in der Corona-Krise voranbringen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7826](#)

Beratung.....35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. André Bock (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Kerstin Liebelt (SPD)
4. Abg. Matthias Möhle (SPD)
5. Abg. Stefan Politze (SPD)
6. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
9. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (i. V. d. Abg. Kai Seefried) (CDU)
11. Abg. Lasse Weritz (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
12. Abg. Mareike Wulf (CDU)
13. Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
14. Abg. Björn Försterling (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Harm Rykena (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Redakteurin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.32 Uhr bis 13.40 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Unterrichtung durch die Landesregierung*

Der **Ausschuss** kam überein, in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 eine Unterrichtung durch die Staatssekretärin Frau Willamowius zum Abschluss der Neuordnung des Geschäftsbereichs MK entgegenzunehmen.

Tagesordnungspunkt 1:

Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6904](#)

direkt überwiesen am 02.07.2020

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Unterrichtung durch die Landesregierung

Herr **Günther** (MK) und Frau **Dr. May** (MWK, per Videokonferenztechnik zugeschaltet) unterrichteten den Ausschuss über den aktuellen Sachstand und die Position der Landesregierung bezüglich des Themas.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) legte dar, er sei erstaunt über die Reihe von - aus seiner Sicht zum Teil konstruierten - Problemen, die man bei der Einführung von Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen sehe. Es sei durchaus in Rechnung zu stellen, dass der Netzausbau an Niedersachsens Schulen in den vergangenen Monaten an Fahrt aufgenommen habe.

Das Problem der mangelnden Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich, das die FDP-Fraktion in ihrem Antrag anspreche, werde keinesfalls durch die 40 000 Lehrkräfte, die sich nach Aussage des Kultusministers an einer Fortbildung beteiligt hätten, geheilt. Eine Aufschlüsselung der entsprechenden Fortbildungen habe ergeben, dass es sich dabei in vielen Fällen nicht um eine nachhaltige Weiterbildung im IT-Bereich gehandelt habe. Auf diesem Sektor bestehe demnach ein erheblicher Nachholbedarf.

Die Frage, wie die zusätzlichen Mittel aus dem DigitalPakt für die Systemadministratoren-Stellen eingesetzt würden, sei, wie er sagte, genau der richtige Ansatzpunkt, um nun ein zukunftsorientiertes Konstrukt zu wählen. Dies werde zum Teil auch interfraktionell so gesehen. So sei die Übernahme des estländischen Modells hinsichtlich der Digitalpädagogen beispielsweise auch eine Forderung der SPD-Bundestagsfraktion. Demnach gebe es im politischen Raum durchaus den Willen, sich diesbezüglich auf den Weg zu machen.

Hinsichtlich der Behauptung der Landesregierung, eine entsprechende Implementierung dauere 50 Jahre, sei er gespannt auf die Gegenvor-

schläge der Landesregierung bzw. der sie tragenden Fraktionen hinsichtlich eines schnelleren Weges. Die schlichte Aussage, ein entsprechender Prozess dauere zu lange, erinnere ihn, wie er sagte an die Diskussion im Zusammenhang mit den Luftfiltern, in der auch zuweilen darauf verwiesen werde, dass man diese nicht bestellen wolle, da sie ohnehin nicht kommen würden. Er habe deshalb die Hoffnung, dass sich die regierungstragenden Fraktionen diese Position der Landesregierung nicht gänzlich zu Eigen machen wollten.

*

Nachdem Herr **Günther** (MK) und Frau **Dr. May** (MWK) weitere Rückfragen aus den Reihen der Ausschussmitglieder beantwortet hatten, kam der Ausschuss überein, die Beratung in einer seiner nächsten Sitzungen fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Digitalpakt Tagesbildungsstätten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7394](#)

direkt überwiesen am 10.09.2020

KultA

Unterrichtung durch die Landesregierung

Herr **Günther** (MK): Als wir den sogenannten klassischen DigitalPakt mit den 522 Millionen Euro auf den Weg gebracht haben, ging es darum, zu klären, welche Schulen förderfähig sind. Ich möchte noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass der DigitalPakt Schule dafür da ist, die schulische IT-Infrastruktur zu verbessern, nicht die von Einzelpersonen - von Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern -, sondern von Schulen. Wir waren damals gehalten, eine Regelung zu finden, wer aus unserer Sicht förderfähig ist. Dies wurde im Haus geprüft. In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder steht, dass die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur allgemein bildender und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie der Infrastruktur ihnen nach dem Recht der Länder gleichwertigen Schulen in freier Trägerschaft durchgeführt werden soll.

Wir haben damals durchaus auch das Thema Tagesbildungsstätten angesprochen. Es wurde im Haus geprüft. Es wurde aber gesagt, dass diese nicht zu den Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes gehören. Es gibt zwei Definitionen von Schule, die schulrechtliche und die sozialrechtliche. Ich habe damals auch mit dem BMBF telefoniert. Dort hat man mir gesagt: Nein, Tagesbildungsstätten sind nicht förderfähig.

Es gab jetzt eine Pressemitteilung der Bundesbildungsministerin, in der sie sagt, dass diese doch förderfähig seien. Ich möchte dies nicht infrage stellen, aber es gibt nur in Niedersachsen Tagesbildungsstätten. Es gibt kein einziges anderes Bundesland, in denen diese vorhanden sind. Es gibt auch zum Teil Pressemitteilungen, die besagen, dass diese in anderen Ländern gefördert würden. Dies kann nicht sein, da es solche Einrichtungen dort gar nicht gibt.

Diese Aussage der Ministerin kann für uns nicht automatisch bedeuten, dass wir unsere Haltung

dazu ändern. Ich habe die Frage noch einmal prüfen lassen, mit demselben Ergebnis.

Es gibt aber beispielsweise auch ein Anschreiben von Ihnen, Frau Wulf, an den Kultusminister Tonne. Ferner gab es ein Anschreiben des Geschäftsführers der Lebenshilfe. In diesen Schreiben bat er darum, die Tagesbildungsstätten in die Förderung mit aufzunehmen. Damals hat er einem abschlägigen Bescheid bekommen. Er hat nun noch einmal geschrieben, und zwar im Kontext des Sofortausstattungsprogramms für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an digitalen Endgeräten.

Ich habe mich in diesem Zusammenhang dieses Themas noch einmal angenommen. Wie gesagt, schulrechtlich hat sich an der Einschätzung nichts geändert. Aber selbstverständlich möchte unser Haus Menschen mit Beeinträchtigungen in keiner Weise benachteiligen. Ich habe deshalb mit Herrn Staatssekretär Muhle Kontakt aufgenommen. Wir werden die Tagesbildungsstätten über das Sondervermögen Digitalisierung in etwa in gleicher Höhe fördern, wie es auch über den DigitalPakt geschehen wäre.

Es gibt neben der rechtlichen Situation, die man sicherlich diskutieren kann - das will ich gar nicht in Abrede stellen - aber auch gute Argumente, die Tagesbildungsstätten nicht über den DigitalPakt und auch nicht über das Sofortausstattungsprogramm zu fördern. Die Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder sieht Konditionen vor, die aus meiner Sicht bei den Tagesbildungsstätten nicht gegeben sind. Dort steht beispielsweise, dass ein Glasfaseranschluss eigentlich unabdingbar ist.

Eine Tagesbildungsstätte hat zumeist nur wenige Kinder und Jugendliche - 30 oder 40 - in der Betreuung. Dort ist ein Glasfaseranschluss sicherlich ein bisschen zu aufwendig. Das gleiche gilt für die WLAN-Ausleuchtung. Wir haben in diesem Zusammenhang technische Mindeststandards vorgegeben, die auch für Tagesbildungsstätten in vielen Teilen sicherlich nicht erforderlich sind, so dass sie diese Fördervoraussetzungen gar nicht erfüllen könnten.

Das gleiche gilt auch für das Sofortausstattungsprogramm, das jetzt für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf aufgesetzt wurde. Dies war für Kinder und Jugendliche gedacht, die bei Schulschließung mit einem digitalen Endgerät eigenständig zu Hause lernen können. Auch dies trifft auf die

Besucherinnen und Besucher von Tagesbildungsstätten in dieser Form nicht zu. Die Fördergegenstände passen also einfach nicht. Es ist dann auch nicht möglich, eine Förderrichtlinie einfach entsprechend anzupassen und diese Dinge einfach zu ändern, da wir auch rechtlich an diese Fördergegenstände gebunden sind.

Zuweilen wird auch Folgendes missverstanden: Wir haben ja jetzt nicht einfach mal 522 Millionen Euro und versuchen, diese im Laufe der nächsten Jahre irgendwie auszugeben. Als wir die Richtlinie gemacht haben und die Budgets verteilt haben, hat jeder Schulträger - egal ob privat, in freier Trägerschaft oder öffentlich - ein festes Budget zugewiesen bekommen. Das steht diesen Schulträgern auch zu. Diese Summen können im Nachhinein nicht einfach geändert werden, da es durchaus Schulträger gibt, die ihr Budget bereits ausgeschöpft haben. Diesen müsste man dann sozusagen nachträglich die Mittel kürzen.

Es gibt also eine Menge Probleme, die damit verbunden wären, die Tagesbildungsstätten hier mit aufzunehmen. Hinzu kommt, dass wir dann auch andere Einrichtungen mit aufnehmen müssten. Es gibt auch andere Einrichtungen, in denen beschult wird: außerschulische Einrichtungen, Jugendwerkstätten, Heime, Justizvollzugsanstalten und Krankenhäuser. Wir öffnen dann sozusagen Tür und Tor für andere Organisationen. Damit würde dann der DigitalPakt aufgeweicht werden, der eigentlich für die Verbesserung der schulischen IT-Infrastruktur vorhanden ist. Dann wird es schwierig, so sehr ich das Anliegen grundsätzlich nachvollziehen kann.

Jetzt sind wir aber schon einen Schritt weiter. Eine entsprechende Abstimmung zwischen den Häusern hat stattgefunden. Herr Staatssekretär Muhle wird das Geld aus dem Sondervermögen zur Verfügung stellen. Das MS ist auch informiert. Wir haben nun vor, mit einigen ausgewählten Tagesbildungsstätten einen kleinen Pilot aufzulegen und zu prüfen, wie wir den Tagesbildungsstätten in Sachen IT-Infrastruktur helfen können. Ich glaube, dass hier vielleicht ganz andere Fördergegenstände wichtig sind, als die aus dem DigitalPakt. Wenn man evaluiert hat, was in diesem Zusammenhang notwendig ist, würde man das relativ schnell auf alle 70 Tagesbildungsstätten ausweiten können. Insofern freue ich mich darüber, dass wir diesbezüglich eine Lösung gefunden haben, die dann auch tragen wird.

Aussprache

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Letztendlich ist mir egal, aus welchem Topf die Tagesbildungsstätten Mittel bekommen. Die dortigen Kinder und Jugendlichen erfüllen an den Tagesbildungsstätten allerdings ihre Schulpflicht. Aus meiner Sicht müsste ihnen damit ein entsprechender Anteil aus den Digitalisierungsmitteln zustehen. Wer sieht, wie an den Tagesbildungsstätten teilweise schon mit digitalen Mitteln gearbeitet wird, der weiß auch, dass eine entsprechende Ausstattung für alle 70 Tagesbildungsstätten sinnvoll wäre.

Momentan besteht folgende absurde Situation: Es gibt Tagesbildungsstätten, die keine eigenen digitalen Endgeräte haben, und Eltern gegenüber dem Sozialleistungsträger durchgeklagt haben, beispielsweise ein spezielles Tablet mit einer entsprechenden Software zu bekommen, mit der man Tagespläne strukturieren kann und die Kinder auch selbstbestimmt lernen können. Momentan ist es so, dass dem einen Kind das Gerät sozusagen weggenommen werden muss für den Tag, um zu schauen, ob dies möglicherweise noch eine Alternative für ein anderes Kind wäre. Allein hier stellt sich überhaupt nicht die Frage, dass schuleigene Geräte deutlich weiterhelfen würden.

Wie ist der Zeitplan? Wann können erste Tagesbildungsstätten damit rechnen, dass man sich diesbezüglich auf den Weg macht? Falls sich das Interesse in diesem Ausschuss nicht durch die Mittelzuweisung erledigt hat, gebe es die Frage, ob man nicht noch eine Anhörung durchführen könnte, in der man sich von Experten vorstellen lässt, welche digitalen Geräte hier tatsächlich sinnvoll zum Einsatz kommen können.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Sicherlich können wir begrüßen, dass es innerhalb der Landesregierung ein Einvernehmen gegeben hat und eine Lösung herbeigeführt werden konnte. Die rechtliche Problematik ist allerdings für mich nicht so ganz nachvollziehbar. Sie sagten, dass Sie sich beim BMBF informiert hätten und dort gesagt worden sei, dass eine Förderung aus dem DigitalPakt vielleicht nicht möglich sei. Eine richtige rechtliche Grundlage für diese Aussage ist aus meiner Sicht aber nicht ersichtlich, vor allem angesichts der von Ihnen zitierten Aussage der Bundesbildungsministerin. Hier scheint doch durchaus auch ein Kommunikationsproblem zwischen Berlin und Hannover vorzuliegen. Können

Sie mir noch einmal zusätzliche Informationen zu der rechtlichen Grundlage geben?

Sie sagten, dass die Infrastruktur an bestimmten Tagesbildungsstätten noch nicht umfangreich vorhanden ist und beispielsweise kein Glasfaseranschluss vorhanden ist und dass deshalb bestimmte Dinge, die mit dem DigitalPakt gefördert werden können, dort nicht infrage kommen. Dies kann ich auch nicht nachvollziehen, da bestimmte Themen aus dem DigitalPakt einschlägig sind, um Infrastruktur aufzubauen. Dieses Kriterium erschließt sich mir nicht.

Herr **Günther** (MK): Zum Zeitplan: In erster Linie handelt es sich hier um eine Zusammenarbeit des MS mit Herrn Staatssekretär Muhle. Das MK hat in diesem Zusammenhang weitere Unterstützung angeboten. Wir haben beispielsweise Medienberaterinnen und Medienberater vor Ort an den Tagesbildungsstätten, die sich die Situation anschauen können. Die Hauptaufgabe liegt allerdings beim Sozialministerium. Ich bin bezüglich des Zeitplans aber optimistisch. Das Geld ist vorhanden. Demnächst wird auch eine Videokonferenz mit Herrn Muhle, dem MS und dem MK stattfinden, in der wir etwa fünf Einrichtungen auswählen werden, in denen wir erproben, welche Ausstattung sinnvoll wäre. Hinsichtlich des genauen Zeitplans müsste Sie allerdings das MS oder das MW unterrichten.

Zum BMBF: Ich habe das damals nicht aktenkundig vermerkt, weil die Rechtsprüfung bei uns das bereits dargelegte Ergebnis ergeben hat. Ich habe mich auch darauf verlassen, weil wir als Digitalreferat den DigitalPakt umsetzen. Im Hause haben wir ein Inklusionsreferat und ein entsprechendes Rechtsreferat, die zu dem Schluss gekommen sind. Ich habe dem BMBF damals aber durchaus die Sachlage erläutert. Ich bin mir nicht sicher, dass Frau Karliczek im Zusammenhang mit ihrer Pressemitteilung bedacht hat, wie die Tagesbildungsstätten in Niedersachsen aufgestellt sind. Dies kann ich aber natürlich nicht belegen. Ich habe damals die entsprechende Auskunft bekommen.

Zum Glasfaseranschluss: Dies ist nicht die Aufgabe des DigitalPaktes. Die Breitbandanbindung von Schulen erfolgt über das Sondervermögen Digitalisierung des Landes Niedersachsen. Alles, was sozusagen *im* Gebäude passiert, ist Aufgabe des DigitalPaktes. Dort ist eine WLAN-Ausleuchtung Standard.

RD'in **Hünecke** (MK): Ich kann Ihnen vielleicht erläutern, warum Tagesbildungsstätten schulrechtlich betrachtet keine Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes sind. In den ersten Paragraphen des Schulgesetzes gibt es Definitionen bzw. Regelungen dazu, wie sich das niedersächsische Schulwesen gliedert. Dort sind die entsprechenden Schulen, insbesondere im § 5, abschließend aufgezählt.

Herr Försterling hat vorhin natürlich zu Recht darauf hingewiesen, dass an den Tagesbildungsstätten auch die Schulpflicht erfüllt werden kann. Dazu gibt es auch eine Sonderregelung im Schulgesetz. Schulrechtlich betrachtet können aber die betroffenen Schülerinnen und Schüler natürlich genauso an einer allgemein bildenden Schule bzw. an einer Förderschule - entweder an einer öffentlichen Förderschule oder an einer Förderschule in freier Trägerschaft - ihre Schulpflicht erfüllen.

Insoweit erfüllen die Tagesbildungsstätten nach dem Schulgesetz *neben* den Schulen eine Aufnahmefunktion für diese Kinder im Sinne einer Betreuung. Die Regelung findet sich im § 13, Sozialgesetzbuch XII zur schulischen Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher geistiger Behinderung. Diese Kinder und Jugendlichen können dementsprechend nicht aus Mitteln des Niedersächsischen Kultusministeriums, sondern durch weitere Eingliederungsmaßnahmen, die dann eben auch in den Etat und die Zuständigkeit des Sozialministeriums fallen, betreut werden.

Dies war, rein rechtlich betrachtet, der Hintergrund, warum wir den DigitalPakt insoweit nicht erweitern konnten, da dieser sich ausdrücklich auf die Schulen und die Schulträger bezieht und, wie erläutert, die Tagesbildungsstätten daneben eine eigene Rechtsform darstellen.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU): Eigentlich müsste es doch Ziel sein, dass *jede* Bildungseinrichtung - egal ob Schule oder Tagesbildungsstätte - in irgendeiner Form gefördert wird, sodass sie in hinreichender Weise an das Netz angeschlossen wird. Sie haben vorhin ausgeführt, dass man bei 30 Schülerinnen und Schülern eventuell nicht eine Ausstattung benötigt wie an einer großen Schule mit 1 000 Schülerinnen und Schülern. Ziel muss es aber doch sein, dass jede Tagesbildungsstätte - überhaupt alles, was mit Bildung zu tun hat - einen schnellen Internetanschluss bekommt.

Sie sagten vorhin, dass Sie einen Pilot starten möchten. Können Sie bereits sagen, wie viele Tagesbildungsstätten an diesem Pilotprojekt teilnehmen können? Was wird unter dem Pilotprojekt verstanden? Bekommen die Schulen Mittel oder bekommen sie Endgeräte? Was sind die Pläne des Ministeriums in dieser Hinsicht?

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich bin angesichts der von Ihnen dargelegten Zuständigkeiten ein bisschen verstimmt darüber, dass kein Vertreter aus dem MW oder aus dem originär für die Tagesbildungsstätten zuständigen MS anwesend ist. Ich möchte doch darum bitten, dass die Landesregierung in Zukunft in diesem Ausschuss so sprechfähig ist, dass eine entsprechende Unterrichtung auch vollumfassend vorgenommen werden kann.

Ich bin noch nicht ganz zufrieden mit Ihrer Antwort hinsichtlich des Pilotprojektes. Ich glaube, genügend Tagesbildungsstätten zu kennen und auch von innen gesehen zu haben, um nicht das Gefühl zu haben, dass es dort Menschen gibt, die an diese Digitalisierungsmittel kommen wollen, um irgendeinen „Schmu“ zu treiben. Auch ihnen geht es natürlich darum, ihren Schülerinnen und Schülern eine bestmögliche Bildung zu ermöglichen.

Von daher könnte man aus meiner Sicht auch genügend Vertrauen in die Tagesbildungsstätten setzen und nicht nur einen Pilot mit einigen wenigen Einrichtungen starten. Man könnte ihnen auch zügig Mittel für die Digitalisierung zur Verfügung stellen. Es kann aus meiner Sicht nicht angehen, dass wir für die allgemein bildenden Schulen und die Berufsbildenden Schulen schon in der Umsetzung des DigitalPaktes sind, aber bei den Tagesbildungsstätten sagen: Hier wollen wir erstmal ein Pilotprojekt machen. Das lassen wir dann über zwei oder drei Jahre laufen, und dann schauen wir, was mit den anderen Tagesbildungsstätten passiert. - Dies wäre mir doch deutlich zu wenig.

Zur weiteren Einschätzung der rechtlichen Situation möchte ich mitteilen, dass mir die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung an den Bundestagsabgeordneten Seestern-Pauly auf eine Schriftliche Anfrage vorliegt. Die Frage war: Können nach Auffassung der Bundesregierung auch Tagesbildungsstätten mit Mitteln aus dem DigitalPakt Schule gefördert werden? Die Antwort war:

„Aufgrund der im Grundgesetz verankerten Bildungshoheit der Länder benennt die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule, allgemein bildende und Berufliche Schulen zur vollumfänglichen Beschreibung der Schulstrukturen aus öffentlichen und gleichwertigen Schulen in freier Trägerschaft in den Ländern. Die Ausdifferenzierung der relevanten Schultypen mittels landeseigener Förderrichtlinien obliegt den Ländern. Status, Funktion und Aufgaben im Bildungssystem werden im Falle von Tagesbildungsstätten durch Landesgesetze des Landes Niedersachsen festgelegt. Der Bund hat einzelne Schultypen des Bildungssystems bewusst nicht von einer Förderung ausgenommen, da dies den gesamtstaatlichen Zielen des DigitalPakts Schule widersprechen würde.“

Dies vielleicht noch zur rechtlichen Einordnung, wie sie nicht nur in einer Pressemitteilung, sondern auch in einer schriftlichen Antwort der Bundesregierung vonseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Ausdruck gebracht worden ist.

Herr **Günther** (MK): Das Pilotprojekt wird durch das MS aufgesetzt werden. Ich halte es nach wie vor für sinnvoll, einmal beispielhaft in etwa fünf Einrichtungen hineinzuschauen, was dort tatsächlich benötigt wird. Hier müsste vielleicht noch einmal eine Unterrichtung durch das MS stattfinden.

Es gibt übrigens auch noch weitere Schulen, die nicht sofort vom DigitalPakt profitieren können. Damals kamen auch noch die Pflegeschulen hinzu, die auch gefördert werden sollen, wegen der besonderen Relevanz dieses Berufes. Auch diese können nicht sofort gefördert werden, weil sie nun zum Teil erst eingerichtet werden. Diese werden dann im übernächsten Jahr gefördert.

Ich stimme Ihnen grundsätzlich natürlich vollkommen zu, dass alle Bildungseinrichtungen einen vernünftigen Internet-Anschluss brauchen. Deshalb rechnet das MW auch in diesem Zusammenhang mit über 4 000 Einrichtungen, obwohl es nur 3 000 Schulen gibt.

Die Informationen aus dem BMBF besagen ja genau, dass das Land entscheidet, welche Einrichtungen förderfähig sind. Die Einschätzung fiel damals so aus, dass die Tagesbildungsstätten nicht dazugehören. Dies widerspricht aus meiner Sicht nicht unbedingt der Aussage des BMBF.

RD'in **Hünecke** (MK): Zur Entstehung der Förderrichtlinien kann ich leider nichts sagen, da ich nicht daran beteiligt war und nun nur die Aktenlage wiedergeben kann. Ich gehe auf der Grundlage dessen, was ich auch vorhin bereits darlegte, davon aus, dass bei der Erstellung der Förderrichtlinie geguckt wurde - Stichwort: „Länderhoheit“ - wie das Schulwesen in Niedersachsen gegliedert ist. Herr Günther sagte ja gerade eben auch schon, dass die Tagesbildungsstätten insoweit eine niedersächsische Besonderheit sind. Nicht zuletzt hat der Bund das recht offen gefasst, indem er sagt: Antragsberechtigt sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2, nach Maßgabe der Bekanntmachung der Länder.

Sie haben die Formulierung dementsprechend offen gehalten, um auf die schulrechtlichen Regelungen innerhalb der Länder Rücksicht zu nehmen. Dass ein differenzierender Begriff hier schulrechtlich betrachtet und sozialrechtlich betrachtet im Hinblick auf Schulen besteht, bestreitet niemand. Insoweit ist in dem konkreten Fall DigitalPakt hinsichtlich der Förderzwecke und im Hinblick auf diesen Piloten noch weitergehend darüber zu sprechen, ob vielleicht vor dem Hintergrund der sozialrechtlichen Ausgestaltung des Begriffes hier der Anwendungsbereich sozusagen weiter gefasst werden müsste, im Sinne einer Zugänglichmachung der Förderung. Rein schulrechtlich betrachtet ist es aber unumstößlich, dass abschließend die Schulformen genannt sind; zu diesen gehören die Tagesbildungsstätten nicht.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Grundsätzlich ist es natürlich sehr begrüßenswert, dass wir nun eine Lösung gefunden haben, wie wir Tagesbildungsstätten entsprechend ausstatten können. Dies ist natürlich sehr wichtig. Deshalb sind wir dem MK durchaus auch zu Dank verpflichtet, dass eine entsprechende Brücke zwischen den Häusern gebaut werden konnte. Man muss allerdings doch festhalten, dass das MS eigentlich zuständig wäre und diese Aufgabe auch dort hätte erledigt werden können. Nun erfolgte der Anstoß über das MK.

Ich störe mich ein wenig daran, dass das Thema Pilotprojekt an dieser Stelle so problematisiert wird. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir einen Einstieg schaffen. Dies gilt übrigens für alle Themen der Digitalisierung. Wir müssen an irgendeinem Punkt beginnen, Dinge auszuprobieren, Dinge anzuschaffen und einzuführen. Deshalb macht

es durchaus Sinn, dass wir in einem ersten Schritt mit einigen Tagesbildungsstätten beginnen und diese ausstatten. Dies bedeutet ja nicht, dass erst nach 10 oder 15 Jahren die nächste Phase eingeleitet wird. Dies kann man ja sicherlich auch relativ kurzfristig machen. Begleitend zu dem Pilotprojekt können wir in diesem Ausschuss noch eine Anhörung durchführen, um uns von den Fachleuten informieren zu lassen.

Der Punkt 2 Ihres Antrages ist ja erheblich umfangreicher. Hier gab es die Absprache, dass man dieses Thema zwischen den vier Fraktionen bespricht und sich verständigt, wie man hier weiterkommt.

Herr **Günther** (MK): Frau Meyer zu Strohen, mit dem Pilot soll zunächst einmal eruiert werden, welche Ausstattung in Tagesbildungsstätten sinnvoll ist. Wenn wir dann ein Modell entwickelt haben, kann dies auf alle 70 Einrichtungen übertragen werden. Dies sehe ich als eine relativ kurzfristige Unternehmung, die sich keinesfalls über drei oder vier Jahre erstrecken soll.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Auch ich bin tatsächlich irritiert darüber, dass mit einem Modellprojekt begonnen werden soll. Nach meinem Eindruck hat sich die Lebenshilfe bereits Gedanken darüber gemacht, welche digitale Ausstattung sinnvoll ist. Deshalb meine Frage: Wie lange soll der Pilot dauern? Wann wollen Sie dann die Gesamtausstattung durchführen? Welche Mittel werden für die Gesamtausstattung zur Verfügung stehen?

Herr **Günther** (MK): Wie ich bereits sagte, bin ich für dieses Projekt nicht zuständig. Ich möchte mich ungern zu einem Zeitplan äußern, den das Sozialministerium dann vielleicht nicht teilt.

Ich habe aber Herrn Staatssekretär Muhle gesagt, dass es sich etwa um 1 Million Euro handeln wird. Im Zusammenhang mit dem DigitalPakt gibt es ja einen ungefähren Richtwert pro Schüler, wobei man aber noch einmal darauf hinweisen muss, dass es bei dem DigitalPakt nicht um die konkrete Förderung von Schülerinnen und Schülern geht, sondern um die Infrastruktur an den Einrichtungen. Endgeräte sind beispielsweise im klassischen DigitalPakt nur sehr marginal ein Fördergegenstand. Ansonsten orientiert sich dieser geschätzte Betrag von 1 Million Euro ziemlich genau an dem, was die Tagesbildungsstätten ansonsten über den DigitalPakt bekommen hätten.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Bislang hat es noch nicht einmal ein Auftaktgespräch mit den Trägern der Tagesbildungsstätten gegeben. Dieses steht nun kurz bevor. Mit den Trägern wird nun zusammen erarbeitet, wie eine Förderung aussehen kann. Eine wechselseitige Verlagerung von Kompetenzen wäre in diesem Bereich äußerst ungünstig. Wir brauchen hier eine klare Federführung, um den Tagesbildungsstätten gerecht zu werden. Nun müssen die Häuser - jedes in seinem Zuständigkeitsbereich - dafür sorgen, dass die Tagesbildungsstätten die Mittel schnell erhalten.

Wenn man anhand der Richtlinien des DigitalPaktes eruiert, wie hoch die Kosten sein könnten, und dies aus dem Sondervermögen nicht darstellbar ist, müssen die Mittel im Sozialministerium erwirtschaftet werden, um den Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden. Allen Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen steht es zu, gleichberechtigt zu profitieren. Wenn dies aus dem DigitalPakt nicht darstellbar ist, dann muss es aus anderen Mitteln geschehen. An dem Richtwert von 1 Million Euro, den Herr Günther soeben genannt hat, müssen wir uns orientieren.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Ich möchte noch einmal sehr deutlich darauf hinweisen, dass die Tagesbildungsstätten in der Zuständigkeit des MS stehen. Aus diesem Grund hat das MK diesbezüglich nichts versäumt. Tagesbildungsstätten sind keine Schulen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz. Soll dies anders geregelt werden - das möchte ich hier mit aller Deutlichkeit sagen - müssten dort dann auch Lehrkräfte beschäftigt werden. Im Moment verfügen über 90 % des beschäftigten Personals an Tagesbildungsstätten nicht über eine Lehrbefähigung. Diese mit Lehrkräften auszustatten, wäre finanziell eine große Herausforderung. Und es sind auch nicht ausreichend Lehrkräfte vorhanden, um die Tagesbildungsstätten sozusagen über Nacht zu Schulen zu machen.

Von daher empfehle ich, dass wir bei der vereinbarten Linie bleiben, dass wir uns zwischen den Fraktionen austauschen, wie der Weg dahin zu gehen ist, welcher Mittelaufwuchs dafür erfolgen müsste, damit Tagesbildungsstätten entsprechend zu Schulen werden. Das MK hat an dieser Stelle sozusagen den „Support“ für ein anderes Haus geleistet. Es gab aber definitiv kein Versäumnis.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Herr Politze, Sie haben vollkommen recht, dass nicht über Nacht alles auf den Weg gebracht werden kann. Deshalb ist es in der Tat wichtig, dass hier eine interfraktionelle Verständigung erfolgt.

Trotzdem dürfen die Tagesbildungsstätten im Überführungsprozess nicht permanent weiter durchs Raster fallen. Das ist ja das Problem. Deshalb muss man durchaus sagen: Wenn das MK so eine Förderrichtlinie plant wie die zum DigitalPakt, muss es die Tagesbildungsstätten in Verantwortung des MS trotzdem mitdenken. Deshalb würde ich das MK an dieser Stelle nicht komplett aus dem Versäumnis herausreden. Dies ist nicht zielführend.

Ich freue mich darüber, dass wir demnächst darüber sprechen werden, wie eine Überführung stattfinden kann. Eine entsprechende Anhörung der Träger der Tagesbildungsstätten ist in diesem Zusammenhang sicherlich sehr sinnvoll.

*

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine weitere Unterrichtung zu dem Thema in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 - durch das MS und das MW hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und der Mittelzuweisung sowie durch das MS und das MK zu den rechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Überführung der Tagesbildungsstätten in Schulen in freier Trägerschaft.

Des Weiteren nahm er in Aussicht, eine Anhörung zu den Möglichkeiten der Digitalisierung in Tagesbildungsstätten durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 3:

Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6823](#)

*erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020
KultA*

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Wormland** (MK): Ich schlage Ihnen vor, dass ich meine Ausführungen zunächst erstmal mit einem kurzen Überblick beginne. Ich beziehe mich bei meinen Ausführungen jeweils auf die einzelnen Punkte des Entschließungsantrages, um meine Ausführungen zu systematisieren.

Zu Punkt I.1:

Seit der Einführung der Inklusion wurden regelmäßig sowohl schulrechtliche als auch untergesetzliche Regelungen angepasst. Insbesondere möchte ich folgende Regelungen nennen. Angepasst wurden z. B.:

- Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG)
- Das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG)
- Der Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“
- Der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“
- Der Erlass „Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen“
- Erlass „Aufrücken nach Erwerb des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen“
- Erlass „Erledigung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen mit Erwerb des Hauptschulabschlusses“

Aktuell in Arbeit befinden sich z. B.:

- Erlass „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“
- Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO)
- Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)
- Verordnung zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (In-Kraft-Treten zum 01.08.2021 geplant)
- Erlass „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“, der im Frühjahr 2021 in Kraft treten soll

Die rechtlichen Bestimmungen zur Inklusion werden beständig weiterentwickelt und aktualisiert. Hier verfolgt das Kultusministerium den Grundsatz, vorhandene Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass sie für *alle* Schülerinnen und Schüler gelten. Wir implementieren somit die Inklusion in die bestehenden Erlasse bzw. in neue Regelungen. Eine Vielzahl von Bestimmungen wurde bereits entsprechend bearbeitet, und sie sind in Kraft getreten, einige Verordnungen und Erlasse befinden sich aktuell in der Bearbeitung.

Das Kultusministerium nimmt gern die Anregung aus dem Entschließungsantrag auf, die in Bezug auf die Inklusion geltenden Bestimmungen zusammenzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Danke für die gute Anregung!

Zu Punkt I.2:

Im Rahmen der individuellen Förderung hat der Nachteilsausgleich eine zentrale Funktion, da er niedrigschwellig sicherstellt, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund besonderer Bedürfnisse bei Leistungsanforderungen und -kontrollen sowie bei Prüfungen kein Nachteil entsteht. Inhaltlich ist jeder Nachteilsausgleich an den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers ausgerichtet. Er ist so zu gestalten, dass seine Gewährung nicht zu einer Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung führt.

Nachteilsausgleiche sind immer äußerst individuell, so dass sie sich in einer aufzählenden oder schematischen Darstellung eher schwierig gestalten. Das Kultusministerium nimmt jedoch gerne auch diese Anregung auf und wird in geeigneter Form das Thema Nachteilsausgleich weiterhin bearbeiten. Aktuell bereiten wir eine umfassende FAQ-Liste vor, sodass das Thema besser für Eltern und Schülerinnen und Schüler zu verstehen ist.

Zu Punkt I.3:

Die Einführung der inklusiven Schule bedingt sowohl organisatorische als auch pädagogische Bedarfe an Regelungen, Steuerungen und Weiterentwicklungen, die sich aufeinander beziehen. Dazu wurde bereits 2016 das Rahmenkonzept Inklusive Schule erarbeitet, um die notwendigen Bausteine für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule mit einer Zeitleiste abzubilden.

Hierbei wurden dienst- und besoldungsrechtliche Aspekte, die Steuerung der Ressourcen und des Personaleinsatzes, die Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und das Unterstützungs- und Beratungssystem berücksichtigt. Dabei verfolgt das Rahmenkonzept aufgrund der kontinuierlichen Anforderungen ein agiles Management.

In diesem Kontext darf ich Sie auf den ersten Bericht nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz verweisen, ([Drs. 18/7189](#)). Ich denke, dass dieser Bericht sich sehen lassen kann. Mein Referat hat ihn federführend bearbeitet. Auch der erste Bericht orientiert sich an den Handlungsfeldern des Rahmenkonzepts Inklusive Schule und zeigt die Auswirkungen des Schulgesetzes auf und ist somit eine transparente Darstellung der Umsetzung der Inklusion. Der nächste, also dann der zweite Bericht wird im gesetzlich vorgeschriebenen Turnus dann zum 31. August 2024 dem Landtag vorgelegt.

Zu Punkt I.4:

Speziell für die BBSen ist eine Handreichung „Handlungsoptionen für die inklusive Berufsbildende Schule“ erstellt worden. Es wurde für die berufsbildenden Schulen die Handreichung „Handlungsoptionen für den Unterricht im Berufs-

bildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen“ erstellt.

Für den ABS-Bereich setzen wir stärker auf eine passgenaue Beratung und Unterstützung, damit jede Schule bedarfsgerecht und individuell unterstützt wird. Die umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsangebote erfolgen durch die Schulbehörde und insbesondere durch die RZIs.

Zu Punkt I.5:

Die Landesregierung arbeitet beständig daran, die Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte sowie für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu verbessern.

Dazu haben wir eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht:

Stichwort: „Dienstvereinbarung“

Mit der Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals wurden wesentlichen Arbeitsbedingungen verbessert. Die DV wurde am 12. September 2017 einvernehmlich zwischen dem Kultusministerium und dem Schulhauptpersonalrat geschlossen. In der DV wurden u. a. die Anzahl und die Dauer von Abordnungen, der Umfang der außerunterrichtlichen Tätigkeiten sowie die Fortbildung des Personals geregelt. Wichtige Elemente für die Arbeitsbedingungen wurden somit erstmal verbindlich geregelt.

Darüber hinaus wurde in der Dienstvereinbarung die sonderpädagogische Beratung als fester Bestandteil des Aufgabenbereiches von Förderschullehrkräften definiert. Dieses kommt allen beteiligten Lehrkräften zugute, indem die sonderpädagogische Expertise insgesamt stärker systembezogen verfügbar gemacht wird.

Stichwort „Versetzung und Einstellung“

Seit dem Schuljahr 2019/2020 können Förderschullehrkräfte auch an anderen allgemein bildenden Schulen als Förderschulen eingestellt bzw. dorthin versetzt werden. Das war ein großer Erfolg für die Inklusion in Niedersachsen. Hierzu

wurde festgelegt, welche Bedarfe bei den Schulen vorhanden sein müssen, damit eine Einstellung oder Versetzung vorgenommen werden kann. Der Einstellungserlass für die allgemein bildenden Schulen wurde entsprechend erweitert. Zudem hat das Kultusministerium festgelegt, dass Förderschullehrkräfte einer aufgelösten Förderschule nicht als ganzes Kollegium an andere Förderschulen versetzt werden müssen, sondern an die anderen allgemein bildenden Schulen der Region bedarfsgerecht aufgeteilt werden. In der Regel werden die Lehrkräfte dabei einverständlich an Schulen versetzt, an denen sie bereits vorher im Rahmen der inklusiven Arbeit tätig waren.

Durch diese Maßnahmen wird den Förderschullehrkräften Handlungs- und Planungssicherheit gewährt. Diese Maßnahmen stellen einen ganz wichtigen Paradigmenwechsel dar. Damit wurde mehr sonderpädagogische Expertise in die jeweiligen Schulen implementiert.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit dem Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“, der am 01. November 2019 in Kraft getreten ist, verbessert das Land Niedersachsen nunmehr auch die Arbeitsbedingungen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst. Mit dem Erlass werden die Voraussetzungen und die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen der pädagogischen Fachkräfte, die ab dem 01. November 2019 eingestellt werden, geregelt.

Mit der Anerkennung von Vor- und Nachbereitungszeiten und der Anerkennung von Stunden für weitere Tätigkeiten haben wir bessere Arbeitsbedingungen geschaffen. Die Neuregelungen sollen dazu beitragen, die multiprofessionelle Zusammenarbeit in den Schulen zu stärken und zu verbessern. Zugleich stehen mehr Möglichkeiten für Austausch und Kooperation zwischen den verschiedenen Berufsgruppen sowie insgesamt mehr Zeit für eine qualitätsorientierte Schulentwicklung zur Verfügung.

Es ist geplant, die weitere Umsetzung der Vollbeschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an ganztägigen Förderschulen voranzubringen und allen an einer Vollbeschäftigung interessierten pädagogischen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern eine entsprechende Beschäftigung zu ermöglichen.

Zudem hat die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Pädagogische Mitarbeiter, die an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung tätig sind, zu 100 % beschäftigen zu können. Bislang waren nur bis maximal rund 80 % möglich. Im politischen Kontext wurde dies als Zwangsteilzeit bezeichnet.

Zu Punkt 1.6:

Auch die berufsbildenden Schulen in Niedersachsen sind seit dem Schuljahr 2018/2019 inklusive Schulen gemäß § 4 NSchG. Die Förderung von Inklusion und Teilhabe durch berufliche Bildung erfolgt neben den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes auch unter den rechtlichen Rahmenbedingungen von Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Pflegeberufegesetz und verschiedenen Sozialgesetzbüchern.

Die Berufsausbildung und damit die Vorbereitung auf ein selbstständiges Erwerbsleben ist die Grundlage für die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Arbeitsmarkt und für die persönlichen Lebensperspektiven. Zur Erreichung dieses Ziels ist es wichtig, dass Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe gemeinsam diese jungen Menschen während der Ausbildung, zugeschnitten auf ihren individuellen Bedarf, unterstützen.

Bezüglich der Ressourcenzuweisung sind grundsätzlich maßgeblich die „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“. Dort wird geregelt. Ich zitiere:

„3.8: Für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, können personenbezogen bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.“

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Lernen“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ gibt es keine weiteren Stunden, auch

keine Doppelzählung, weil hier aufgrund der Vorgaben zur Klassenbildung in den entsprechenden Schulformen sehr kleine Klassen ab neun Schülerinnen und Schüler gebildet werden können.

In den Berufsbildungswerken, den durch die Arbeitsagentur geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen und den Klassen in den Werkstätten für behinderte Menschen wird die Unterrichtsversorgung durch individuelle Zuweisung von Lehrerstunden sichergestellt. In der Regel wird hier je Schülerin bzw. Schüler eine Stunde zugewiesen.

Zu Punkt I.7:

Durch die Einführung der Inklusion hat sich, wie Ihnen allen bekannt ist, die Schullandschaft verändert. So werden bestehende Förderschulen teilweise geschlossen oder zusammengelegt. Um hier Perspektiven insbesondere auch für die Leiterinnen und Leiter von Förderschulen sowie deren ständigen Vertretungen zu schaffen, die von einer Auflösung betroffen sind oder in absehbarer Zeit sein werden, sind im Niedersächsischen Besoldungsgesetz Funktionsämter für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen ausgearbeitet worden, so dass entsprechende Stellenausschreibungen für diese Lehrkräfte geöffnet wurden. Förderschullehrkräften sowie Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern an Förderschulen wird dadurch ermöglicht, sich auf entsprechend ausgeschriebene Funktionsämter an allen Schulformen zu bewerben, auch ohne vorher eine schulformspezifische Qualifikation durchlaufen zu müssen.

Daneben ist es aufgrund der Fürsorgepflicht Aufgabe des Dienstherrn für eine Weiterverwendung von Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern an Förderschulen, die von einer Schulschließung betroffen sind, zu sorgen. Hierbei ist beispielsweise der Einsatz an anderen Förderschulen oder allgemeinen Schulen oder auch auf Leitungsdienstposten, wie z. B. einer RZI-Leitung in Betracht zu ziehen. Die individuelle Weiterverwendung wird immer konkret unter Einbeziehung der besonderen Umstände des Einzelfalls geprüft, um eine möglichst allen Interessen gerecht werdende Lösung und eine zufriedenstellende Perspektive für die betroffene Person zu erreichen. Vorrangiges Ziel ist dabei die amtsangemessene Weiterverwendung der betroffenen Funktionsstellenin-

haberinnen oder des betroffenen Funktionsstelleninhabers.

Zu Punkt II.1:

Seit dem Schuljahr 2013/2014 haben rund 60 000 Lehrkräfte an Fortbildungsangeboten zur inklusiven Schule des Landes Niedersachsen teilgenommen. Um diesem hohen Fortbildungsbedarf gerecht zu werden, investiert Niedersachsen jährlich 1,4 Millionen Euro in Fortbildungsmaßnahmen zur inklusiven Schule. Fortbildungen werden auf der Grundlage des niedersächsischen Rahmenkonzepts Inklusive Schule und des „Fortbildungscurriculums zur inklusiven Schule“ bedarfsorientiert konzipiert.

Die Kompetenzorientierung der Fortbildungen zur inklusiven Schule ermöglicht es, die mannigfaltigen Wissensstände sowie Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte zu berücksichtigen und sie in ihren jeweils individuellen Lernprozessen zu unterstützen. Damit setzt Niedersachsen im Fortbildungsbereich zur inklusiven Schule hohe Standards.

Die Fortbildungsangebote zur inklusiven Schule für den Sekundarbereich I sind 2017/2018 weiterentwickelt worden, und zwar für die fachspezifischen Anforderungen (zunächst die Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch) der Unterrichtsfächer und die damit verknüpfte Unterrichtsplanung.

Zu Punkt II.2:

Seit August 2017 werden landesweit „Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule“ (RZI) eingerichtet. Ihre Kernaufgabe ist es, Schulen und Studienseminare bei der Umsetzung der schulischen Inklusion zu beraten und zu unterstützen. Hierbei geht es auch um den Einsatz des sonderpädagogischen Personals an den Schulen in einer Region. Die RZI stehen auch Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bei Fragen und Problemen rund um das Thema Inklusion zur Seite. Die RZI greifen bestehende regionale Inklusionskonzepte auf und integrieren Sie in die regionale Vernetzung in ihren Einzugsbereichen.

Zu Punkt II.3:

Zum 01. August 2020 wurden drei neue RZIs in Salzgitter, Gifhorn sowie im Landkreis Emsland eingerichtet. Damit gibt es jetzt in 39 Landkreisen und kreisfreien Städten von 46 ein RZI. Die Einrichtung weiterer RZIs erfolgt nach wie vor erst bei entsprechender Interessenbekundung eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt.

Den RZI wurden mit Erlass vom 05. Februar 2020 zwei weitere Aufgaben übertragen, sodass das Aufgabenspektrum nunmehr folgendes umfasst:

- Beratung und Unterstützung aller an der inklusiven Schule Beteiligten
- Erarbeitung eines Vorschlags zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals
- Erarbeitung von regionalen Inklusionskonzepten
- Unterstützung bei dem Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Weiterhin werden die bestehenden RZIs zum 1. Februar 2021 personell voll ausgestattet. Hierzu wurden im Juni 2020 27 Stellen für weitere RZI-Leitungen ausgeschrieben. In Abhängigkeit von den Schülerzahlen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie auch von der Größe des Landkreises sind die RZIs dann mit bis zu 3 RZI-Leitungen ausgestattet.

Das bedeutet, bei der Berechnung des Bedarfes haben wir einen Flächenfaktor und die Schülerzahl berücksichtigt. Auf diese Weise erfährt die Arbeit in der inklusiven Schule eine deutliche Unterstützung. Auch die Leitungen der Förderschulen werden deutlich damit entlastet.

Dort, wo ein RZI vorhanden ist, ist es auch ansprechbar für Fragen rund um die inklusive Schule. Dabei arbeiten die RZI in allen sonderpädagogischen Belangen eng und sehr konstruktiv mit den Förderschulen zusammen.

Bei der Einrichtung der Räumlichkeiten der RZIs sind sowohl behördlich strukturelle Gegebenheiten zu berücksichtigen als auch haushalterische Voraussetzungen. Eine Einbindung in bereits vorhandene/angemietete Räumlichkeiten der Schulbehörde stellt in vielen Fällen eine geeignete Lösung dar. Gleichwohl wird die Unterbringung in Schulgebäuden bei der Einrichtung sorgfältig

erwogen und ist teilweise auch umgesetzt worden.

Zu Punkt II.4:

Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt in Niedersachsen in zwei Phasen. Sie beginnt mit einem universitären Lehramtsstudium, das nach 10 Semestern mit dem Master of Education abschließt. Die Lehramtsstudiengänge werden an zehn Hochschulen des Landes angeboten und sind lehramtsbezogen ausgerichtet.

Schon die Lehramtsstudiengänge zeichnen sich durch inklusionsrelevante Praxiselemente aus, die dazu dienen, dass die Studierenden schon während des Studiums einen Einblick in das zukünftige Berufsfeld gewinnen können. Die Studierenden erwerben an den inklusiven Praktikumschulen Kompetenzen, die sie schon in der ersten Phase ihrer Ausbildung in die Lage versetzen, sich mit den unterrichtspraktischen Anforderungen der inklusiven Schule praxisorientiert auseinanderzusetzen.

Diese praxisorientierten Kompetenzen werden im Anschluss an das Lehramtsstudium in der zweiten Phase, dem Vorbereitungsdienst, erweitert und vertieft. Für die zweite Phase sind in Niedersachsen 50 Studienseminare eingerichtet, so dass für die Hochschulabsolvent/innen stets eine ausreichende Anzahl von Ausbildungsplätzen landesweit zur Verfügung steht.

Für beide Phasen der Ausbildung sind entsprechende Regelungsinhalte zur Umsetzung der Inklusion in den maßgeblichen Verordnungen (Lehramtsstudium: Nds. MasterVO-Lehr; Vorbereitungsdienst: APVO-Lehr) verankert worden. Die Lehramtsstudierenden und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aller Lehrämter erwerben pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion, Grundlagen der Förderdiagnostik.

Die im Studium erworbenen und aufgebauten Basisqualifikationen sollen im Vorbereitungsdienst im Hinblick auf die Schulpraxis erweitert und vertieft werden. Die angehenden Lehrkräfte aller Lehrämter erwerben somit in beiden Phasen der Ausbildung Kompetenzen, die für die Anforderungen der inklusiven Schule bedeutsam sind. Die gerade von mir erwähnten Verordnungen stehen

im Einklang mit den ländergemeinsamen Beschlüssen der KMK zur Lehrerbildung.

Auch für den BBS Bereich gilt: Studierende aller Lehrämter müssen auf der Basis der gültigen Rechtsgrundlage (MasterVO-Lehr) im Rahmen des Lehramtsstudiums in Niedersachsen mindestens pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen der Inklusion und den Grundlagen der Förderdiagnostik erwerben.

Die Seminarcurricula auf der Basis der APVO-Lehr für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sehen eine Erweiterung der im Studium erworbenen Kompetenzen im Hinblick auf die schulischen Anforderungen vor.

Zusätzlich besteht bereits bei der Wahl der Fächer im Lehramtsstudium die Möglichkeit, die „Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen“ anstelle eines Unterrichtsfaches zu wählen und entsprechende durch Studienleistungen erworbene Kompetenzen zu erwerben.

Zu Punkt II.5:

Es besteht der Wunsch einiger FöS in freier Trägerschaft, staatliche Aufgaben der Mobilen Dienste wahrnehmen zu dürfen. Aus rechtlicher Sicht muss ich Ihnen mitteilen, dass dabei Bedenken bestehen. Warum Bedenken? Es handelt sich hier um eine hoheitliche Aufgabe mit besonderen Rechten. Ein Problem ergibt sich auch aus den Qualifikationen der Lehrkräfte an Ersatzschulen, die nicht immer vergleichbar mit den Qualifikationen der an öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte ist.

Innerhalb des Systems der freien Schulen können Ersatzschulen selbst Mobile Dienste einsetzen. Aktuell können die Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen von Kooperationsverträgen mitwirken. Gleichwohl nehmen wir diesen Punkt aus dem vorliegenden Entschließungsantrag selbstverständlich auf und werden ihn weiter prüfen.

Der Entwurf des Erlasses „Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste“ befindet sich aktuell in Bearbeitung sieht u. a. auch vor, dass Kooperationsverträge mit Schulen in freier Trägerschaft möglich sind. Der Erlassentwurf hat sich bis Mitte Oktober in der Anhörung befunden. Diese wird gegenwärtig ausgewertet. Dieser Erlass gibt den Rahmen für die Arbeit der Mobilen

Dienste in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, emotionale und soziale Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung vor. Er klärt Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen der Mobilen Dienste und trifft Festlegungen zu den Verfahrensweisen bei der Organisation der Mobilen Dienste. In dem Entwurf wird explizit auf die Zusammenarbeit mit den Landesbildungszentren, die insbesondere in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen wertvolle Arbeit leisten, eingegangen.

Zu Punkt II.6:

Die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulen durch die Mobilen Dienste sind bei der Einschulung sowie auch bei späteren Übergängen von erheblicher Bedeutung für eine durchgängige und aufeinander aufbauende Förderung. Der Erlassentwurf zur Arbeit der Mobilen Dienste führt daher die Unterstützung bei der Einschulung und bei Übergängen als einen möglichen Inhalt der Beratung explizit auf. Von daher haben wir diese Anregung aufgenommen.

Zu Punkt III.1-4:

Die Bedarfserhebung und gleichzeitige Bestandsaufnahme wird mit der jährlichen statistischen Erhebung zu einem festen Stichtag zu Schuljahresbeginn ermittelt und fortgeschrieben. Dies geschieht entsprechend der Förderbedarfe sowohl an den Förderschulen als auch an den inklusiven Schulen.

Die der inklusiven Schule für die sonderpädagogische Unterstützung bereitgestellten Lehrkräfte-Soll-Stunden werden - wie bei allen Bedarfen - der Schule als System als zusätzlicher Unterrichtsbedarf zuerkannt und bei der Lehrkräftestundenzuweisung berücksichtigt; die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dient dabei als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Umfangs.

Entsprechend diesem Grundverständnis einer Ressourcenzuweisung an das System sehen die Bestimmungen vor, dass die Schulen grundsätzlich alle zugewiesenen Lehrkräftestunden eigenständig bewirtschaften und diese neben der Gewährleistung des Pflichtbereichs zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und für Differenzierungs-

und Fördermaßnahmen einsetzen. Dies ermöglicht nicht nur die Berücksichtigung der individuellen schulischen Konstellation, sondern auch die flexible Reaktion auf wechselnde Bedarfslagen.

Die Berechnung dieses Ressourcenumfangs basiert dabei auf folgenden Eckpunkten:

1. Sonderpädagogische Grundversorgung an Grundschulen
2. Schülerbezogen ermittelte Ressourcen (Zuweisung nach Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf)
3. Doppelzählung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bei der Klassenbildung
4. Doppelzählung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beim Ganztagszuschlag

Derzeit werden Ressourcen von über 6 000 Vollzeitlehrereinheiten für die Inklusion bereitgestellt. Über den Einsatz und über die Verwendung der zugewiesenen bzw. zur Verfügung gestellten Ressourcen entscheiden die Schulleitungen im Rahmen der ihnen obliegenden Entscheidungsspielräume.

Zu Punkt III.5:

Das MK befürwortet jede zusätzliche Einstellung. Gleichwohl obliegt es dem Haushaltsgesetzgeber, darüber zu entscheiden. Das MK führt dieses dann als Exekutive aus. Die Landesregierung stockt seit 2017 den Bestand des sonderpädagogischen Personals durch zusätzliche pädagogische Fachkräfte sowohl an Förderschulen als auch an den anderen allgemein bildenden Schulen sukzessive auf.

An Förderschulen konnten 2017 Stellen im Umfang von 180 VZE unbefristet und im Umfang von rund 115 VZE für die Arbeit an den anderen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen befristet besetzt werden. Letztere wurden im Jahr 2018 entfristet. Des Weiteren wurden im Jahr 2019 Stellen im Umfang von 50 VZE an Förderschulen und weitere 10 VZE-Stellen ausschließlich für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowohl an Förderschulen als

auch an anderen allgemein bildenden Schulen ausgeschrieben.

Im Haushaltsjahr 2020 sind wiederum Stellen im Umfang von 50 VZE zur Weiterentwicklung der multiprofessionellen Teams in den Haushaltsplan aufgenommen worden. Insgesamt gibt es (Stand August 2020): 1 963 PM und 61 sogenannte Betreuungskräfte. Zusammen sind das 2 024 Köpfe, und in VZE macht das 1 454 für PM sowie 48 für Betreuungskräfte - ergo zusammen 1 502 VZE.

Zu Punkt III.6:

Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, multiprofessionelle Teams in Schule personell und konzeptionell zu stärken. Mit den bereits unter Punkt I.5 ausgeführten Regelungen des neuen Erlasses konnte ein Paradigmenwechsel der Arbeit der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hin zu einer effektiveren multiprofessionellen Zusammenarbeit erfolgen. Vor diesem Hintergrund stehen die Schulleitungen vor der Herausforderung, diese unterschiedlichen Professionen sinnvoll zusammenzuführen. Hierbei werden die niedersächsischen Schulleiterinnen und Schulleiter umfassende Unterstützung vom Land Niedersachsen erhalten.

Derzeit entwickelt eine Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des MK, der Regionalen Landesämter, dem NLQ, des Schulhauptpersonalrates und der Schulleitungen einen Handlungsleitfaden „Multiprofessionelle Zusammenarbeit in Schule“. Er befindet sich momentan in der Abstimmung und wird den Schulen im kommenden Frühjahr zur Verfügung stehen.

Zu Punkt III.7:

Durch die in Niedersachsen bestehende Struktur ergeben sich für die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mehrere Zuständigkeiten: Für die Kernaufgaben der pädagogischen Arbeit ist die Schule verantwortlich, während es sich bei der Leistung zur Teilhabe an Bildung um eine Leistung der Eingliederungshilfe handelt. Hier wird zwischen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB

VIII) für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung unterschieden.

In der Praxis ist es häufig schwierig abzugrenzen, wo der Aufgabenbereich des Systems Schule aufhört und der Aufgabenbereich der Schulassistenz anfängt. Die sachliche Zuständigkeit liegt in jedem Fall bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und der Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe. Diese nehmen die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr und entscheiden im Einzelfall vor Ort über Inhalt und Umfang der zu bewilligenden Leistungen. Dies kann zu regional sehr unterschiedlichen Handlungsweisen führen. Dem Land obliegt hier lediglich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Zu Punkt IV.1:

Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag findet zurzeit eine Überprüfung dahin gehend statt, wie die Versorgung der inklusiven Schulen mit Lehrkräftestunden verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang steht für die Landesregierung besonders im Vordergrund, wie den inklusiven Schulen eine systembezogene Ausstattung zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei wird den regionalen Strukturen bei gleichzeitiger Einführung von landesweiter Qualitätssicherung Rechnung getragen. In diesem Bereich kommt es zugegebenermaßen durch Corona gegenwärtig zu einer Stagnation.

Zu Punkt IV.2:

Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen werden aktuell überarbeitet. Geplant ist ein Anhörungsverfahren Ende 2020 bzw. in der ersten Jahreshälfte 2021 und ein In-Kraft-Treten der neuen Regelungen zum 1. August 2021. Wesentliche Inhalte der Überarbeitung sind eine Verschlankung des Verfahrens hinsichtlich der Förderkommission, der Anlässe für das Verfahren sowie eine Standardisierung der Struktur von Fördergutachten.

Zu Punkt V.1:

Die Gewinnung und Qualifizierung ist eine wichtige Gelingensbedingung für die Umsetzung der Inklusion. Von zentraler Bedeutung ist, für das Lehramt für Sonderpädagogik mehr Interessentinnen und Interessenten zu gewinnen. Das gilt bekanntlich auch für andere Lehrämter. Vor diesem Hintergrund ist bereits Ende 2019 die Lehrkräfte-Imagekampagne gestartet, und der Bereich Sonderpädagogik wurde explizit herausgestellt.

Zu Punkt V.2:

Bei der Sonderpädagogik sind seit dem Studienjahr 2010/2011 die Kapazitäten (ohne Hochschulpakt) etwa verdoppelt worden. Die Zahl der Studienanfänger im 1. Fachsemester hat mit dem Aufwuchs der Studienplatzkapazitäten Schritt gehalten. Ein Blick auf die Zahl der Absolventinnen und Absolventen im polyvalenten Mehrfachbachelor mit Lehramtsoption zeigt, dass sie den Studienanfängerzahlen mit etwa dreijähriger Verzögerung folgen und Studienabbruch hier offenbar kein relevantes Problem darstellt.

Auf der Basis der Studienanfängerzahlen der Studienjahre 2015/2016 bis 2017/2018 sowie fortfolgende kann erwartet werden, dass auch die Absolventenzahlen ab dem Jahr 2018 weiter deutlich ansteigen werden. Damit sollte dann auch für die zusätzlich geschaffenen Kapazitäten im Masterbereich ein ausreichendes Potenzial an Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschluss zur Verfügung stehen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die zusätzlich geschaffenen Kapazitäten im Bereich Sonderpädagogik mit einem Nachlauf von fünf Jahren auch in etwa den gleichen Umfang an Absolventinnen und Absolventen aus den Master-Studiengängen bringen werden.

Sobald die Anzahl der Masterabsolventinnen und -absolventen des Lehramts für Sonderpädagogik ansteigt, was voraussichtlich ab 2020/2021 der Fall sein wird, wird sich dieser positive Trend auch bei der Anzahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den vier Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik abbilden.

Zu Punkt V.3:

Seit dem 01. Februar 2013 werden dreijährige berufsbegleitende Qualifizierungen von Lehrkräften, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, durchgeführt. Die Maßnahme war von Anfang an mit einer zeitlichen Begrenzung konzipiert, da ihr eine Überbrückungsfunktion im Hinblick auf das zeitgleich - wie gerade dargestellt - geplante Anheben der Studienplatzkapazitäten des Lehramts für Sonderpädagogik zukam.

Das Angebot einer berufsbegleitenden Qualifizierung hat insbesondere Grund-, Haupt- und Realschullehrkräften die Möglichkeit eröffnet, Kompetenzen im Bereich sonderpädagogischer Fachrichtungen zu erwerben und nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik zu erhalten. Insgesamt wurden in acht Kohorten Lehrkräfte qualifiziert, die letzte Kohorte hat die Qualifizierung am 01. August 2018 begonnen und wird diese im Jahr 2021 abschließen können.

Die berufsbegleitende Qualifizierung dauert je Kohorte insgesamt sechs Schulhalbjahre, davon 18 Monate in den Studienseminaren und 18 Monate in den Schulen. In den acht Kohorten wurden jeweils 80 Plätze angeboten, so dass insgesamt eine Kapazität von 640 Plätzen geschaffen wurde. Insgesamt durchliefen 601 Lehrkräfte die Qualifizierung.

Zu Punkt VI.1:

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen rechtlich zulässig. Diese Kooperation bedingt konkrete Regelungen, z. B. bei zeitweise gemeinsamem Unterricht, und die ständige gemeinsame Anwesenheit von Personal beider Schulen.

Das Instrument einer „Personalgestellung“ von Schulen in freier Trägerschaft zugunsten öffentlicher Schulen ist schulgesetzlich nicht vorgesehen, da gemäß § 50 Abs. 2 NSchG Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen. Damit ist vorgegeben, dass niemand an öffentlichen Schulen unterrichten darf, der nicht in einem Dienstverhältnis zum Land steht. Lehrkräfte von Ersatzschulen, die an öffentlichen Schulen eingesetzt

werden sollen, müssten folglich mit dem Land ein Dienstverhältnis eingehen.

Ein Unterrichtseinsatz von Lehrkräften öffentlicher Schulen an Schulen in freier Trägerschaft kommt nur im Wege einer Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge (§ 152 Abs. 2 NSchG) oder unter Fortzahlung der Bezüge zur Dienstleistung an Förderschulen (§ 152 Abs. 3 NSchG) in Betracht. An Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, können Lehrkräfte mit ihrer Zustimmung aus dem Landesdienst gemäß § 155 Abs. 2 NSchG befristet oder unbefristet unter Fortzahlung der Bezüge zur Dienstleistung beurlaubt werden. Die Übernahme von Unterricht im Wege eines „Werkvertrages“ einer öffentlichen Schule für eine Schule in freier Trägerschaft ist schulgesetzlich nicht gestattet.

Gegen eine Übertragung oder Vereinbarung sprechen im Übrigen auch dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Gründe. Der schulgesetzlichen Aufsichtspflicht nach § 62 NSchG unterliegen z. B. nur die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule. Die Aufsichtspflicht in einer Schule in freier Trägerschaft ergibt sich aus dem Privatschulverhältnis, das zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Schulträger besteht.

Zu Punkt VI.2:

Selbstverständlich greifen wir diese Forderung auf und werden Ihrer Bitte nach Prüfung nachkommen. Gleichwohl verweise ich auf meine Ausführungen zum Punkt II.5.

Zu Punkt VI.3:

Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen (§ 120a NSchG), jedoch gilt dies nicht für private Schulen, da § 141 NSchG eine Übertragung von § 120a auf die freien Schulen nicht angeordnet hat. Gleichwohl können die Schulen in freier Trägerschaft vom Beratungs- und Unterstützungsangebot Gebrauch machen, wenn es die Kapazitäten und Auslastungen zulassen.

Zu Punkt VI.4:

Die Ist-Ausgaben für die Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft sind von 215 Millionen Euro in 2007 auf 343 Millionen Euro in 2020 angestiegen. Dieses wird vorangestellt, weil bisweilen der Eindruck vermittelt wird, es habe seit Jahren keinerlei Entwicklung bei der Finanzhilfe gegeben. Die Berechnung der Finanzhilfe beruht auf dem sogenannten „Referenzschulenmodell“ oder „Zwei-Säulen-Modell“. Für dieses Modell werden gleichsam genau die Aufwendungen berücksichtigt, die für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen vergleichbaren öffentlichen Schulform entstehen.

Seit der Finanzhilfereform 2007 hat es für die öffentlichen Schulen aber strukturelle Änderungen gegeben, die auch für die Schulen in freier Trägerschaft abgebildet werden müssen. Bei den Inklusionsfolgekosten und beim DigitalPakt werden die Schulen in freier Trägerschaft schon berücksichtigt. Ebenso ist bereits eine geringe Pauschale für Ganztagsbeschulung in den jetzigen Schülerbeträgen enthalten, die allerdings ungeachtet eines tatsächlichen Ganztagsangebots derzeit allgemein verteilt wird.

Zu Punkt VII.1:

Das ist eine der größten Herausforderungen im Schulwesen, und wir prüfen all unsere Aktivitäten darauf hin, um diesem Ziel näher zu kommen. Gleichwohl wird dem Elternwillen in Niedersachsen großer Respekt gezollt.

Zu Punkt VII.2:

Bezogen auf die aktuelle Ressourcenzuweisung, die sich am Bedarf der jeweiligen Schule bzw. der Schulform orientiert, verweise ich auf meine Ausführungen zu den Punkten III.1 bis III.4.

Zu Punkt VII.3:

Es ist unser Ziel, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, dass Ressourcen wesentliche Gelingensbedingungen für die Umsetzung der Inklusion sind. Auch die Sicherung

der Unterrichtsversorgung an den Förderschulen muss dabei Berücksichtigung finden.

Ziel ist, die vom Landtag bereitgestellten Lehrkräftestellen auf die Schulen möglichst bedarfsgerecht zu verteilen. Dabei ist insbesondere eine bedarfsgerechte Ressourcensteuerung der Förderschullehrkräfte für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und im Rahmen der Inklusion zu gewährleisten. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Bewerberinnen oder Bewerber für Stellen mit dem Lehramt Sonderpädagogik derzeit noch nur begrenzt vorhanden sind.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt für Sonderpädagogik haben in Niedersachsen und in (fast) allen anderen Bundesländern besonders gute Einstellungschancen. Niedersachsen ist bestrebt, besonders viele Einstellungen von Lehrkräften mit diesem Lehramt zu ermöglichen. So erfolgen die Ausschreibungen stets bedarfsgerecht und berücksichtigen die Bewerberpotenziale.

Aussprache

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Zunächst einmal möchte ich meine Anerkennung dafür ausdrücken, dass Sie einen riesigen Prozess stemmen, der nicht leicht zu implementieren ist. Einige Passagen Ihres Vortrages habe ich allerdings mit einiger Resignation zur Kenntnis genommen. Wir wissen ja, wie lange in diesem Bereich schon an einigen dicken Brettern gebohrt wird. Trotz des großen Engagements von vielen Seiten passiert teilweise sehr wenig.

Einige Dinge möchte ich gerne noch etwas tiefer beleuchtet wissen. Zu dem Themenkomplex der freien Schulen haben Sie uns die rechtlichen Bedenken, die sicherlich bestehen, bereits seit vielen Jahren vorgetragen. Mir fehlt aber noch die Antwort, wie Sie diesen Knoten anderweitig durchschlagen wollen. Wir wissen, dass es ländliche Regionen gibt, in denen ausschließlich freie Schulen agieren. Und wir wissen auch, dass insbesondere der gesamte Förderbereich der emotionalen und sozialen Entwicklung vorrangig von Schulen in freier Trägerschaft bearbeitet wird.

Wenn Sie sagen, es bestehen rechtliche Schwierigkeiten, hier den Knoten der Zusammenarbeit zu durchschlagen: Was ist dann Ihre Antwort? Soll es staatliche Schulen geben? Wollen Sie ein paralleles Unterstützungssystem aufbauen? Wol-

len Sie zusätzliche Ressourcen für die freien Schulen zur Verfügung stellen? Dieser Knoten muss durchschlagen werden, und deshalb können Sie nicht in den nächsten zehn Jahren weiterhin erzählen, es gebe rechtliche Schwierigkeiten. Entweder muss der Staat selber in die Verantwortung gehen, oder es müssen andere Lösungen her.

Können Sie uns noch nähere Informationen zum Sachstand im Zusammenhang mit dem Erlass der Mobilen Dienste sowie zur Stoßrichtung dieses Erlasses sagen? Wie soll weiter damit verfahren werden?

Außerdem würde ich gerne noch einmal den Komplex der Personalausstattung beleuchten. Sie haben ja nicht genug Personal zur Verfügung gestellt, um für alle pädagogischen Mitarbeiter eine Aufstockung zu ermöglichen. Wie sind da Ihre Rückmeldungen? Ist die Anzahl der zur Verfügung gestellten Stellen ausreichend, oder müssen Sie dort nachsteuern? Planen Sie, nachzusteuern?

Außerdem möchte ich noch meinen Unmut zum Ausdruck bringen, dass Sie beim Bereich des Ausbaus der Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter und auch der schulischen Sozialarbeit immer noch hinter Ihrem Koalitionsvertrag zurückbleiben. Es wird immer betont, dass alle diese Bereiche relevanter Motor für die inklusive Schule sind, und da bleiben Sie weit hinter Ihren Planungen zurück. Das ist äußerst ärgerlich.

Bei dem Aufbau der RZIs haben Sie gesagt, dass Sie hier sowohl die Kompetenzen ausweiten als auch Personal aufbauen möchten. Ich hatte mich sehr gefreut, dass beides geplant ist. Können Sie die Maßnahmen noch einmal genauer darlegen?

Wie sind Ihre Planungen hinsichtlich des Wegfalls der Stelle von Herrn Professor Werning am Institut für Sonderpädagogik der Leibniz Universität Hannover? Das ist ja schon ein wichtiges Zentrum für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule in Niedersachsen.

Frau **Wormland** (MK): Ich werde Ihren Dank an meine Kolleginnen und Kollegen im Haus weitergeben. Der Vortrag ist ein Produkt, ein Ergebnis des gesamten Hauses. Das habe ich am Anfang vielleicht nicht hinreichend betont. Nicht nur das Referat 53 arbeitet an dem Thema „Inklusion“, sondern alle Referate im Kultusministerium.

Resignation: Ich habe diese Resignation nicht, weil ich mich darüber freue, was in den letzten Jahren passiert ist. Die Frage ist immer: Ist das Glas halb voll oder halb leer? Das liegt im Auge des Betrachters oder der Betrachterin. Ich halte es damit, dass das Glas halb voll ist. Inklusion bedeutet, dicke Bretter zu bohren. Ich bin aber für den Kulturbereich und auch für den Einzelplan 07, den Sie als Abgeordnete zu verantworten haben, stolz darauf, was wir gemeinsam erreicht haben. In anderen Bereichen, wie z. B. im Bereich Arbeitswelt oder Wirtschaft, ist noch viel mehr zu tun. Ich denke, der Bildungsbereich kann sich sehen lassen.

Diejenigen, die mich kennen, wissen, dass Geduld nicht meine Stärke ist. Aber ein Entwicklungsprozess bedeutet, auch Geduld zu haben. Ich glaube, durch die Veränderung der Verordnung zum Feststellungsverfahren und durch den Erlass der Mobilen Dienste sind zwei dicke Bretter fast durchbohrt. Dort kommen wir einen Schritt weiter. Im Generellen kann man sagen, dass die Zielsetzung des Rahmenkonzeptes Inklusive Schule dahin geht, mit dem agilen Management immer einen Prozess weiterzuentwickeln, mit den unterschiedlichen Handlungsfeldern.

Zum Thema „freie Schulen“: Dieses Thema begleitet uns in der Tat schon lange. Es steht mir nicht zu, das Niedersächsische Schulgesetz zu kommentieren. Der Gesetzgeber hat das Schulgesetz geschaffen. Das Parlament ist in der Verantwortung. Das heißt, wenn es Änderungsbedarf geben muss, geben soll - und das entnehme ich Ihrem Entschließungsantrag -, muss man an das Schulgesetz herangehen. Das habe ich ziemlich deutlich gemacht. Deswegen habe ich mir die Arbeit gemacht, mit dem Referat 36 zu analysieren, ob das Schulgesetz geändert werden muss. Das ist die Botschaft.

Mobiler Dienst. Zu dem aktuellen Stand: Die Anhörungsfrist endete am 9. Oktober. Wir haben für den Landeselternrat, auf dessen Bitten hin, eine Verlängerung vorgenommen, und zwar bis zum 13. Oktober. Wir werten im Moment die Stellungnahmen aus. Wir haben mehr angehört, als wir mussten. Das ist wichtig, weil es ein wichtiger dialogischer Prozess war. Es muss auch diskursiv gemacht werden, weil der Mobile Dienst ein ganz wichtiger Gelingensfaktor für die Umsetzung der Inklusion ist. Direkt an Schule, direkt für Schüler und Schülerinnen. Wir machen das ja für die Schüler und Schülerinnen. Das muss man sich immer in das Gedächtnis rufen. Strukturen verän-

dern heißt, die Strukturen für Schüler und Schülerinnen zu verbessern.

Wir werten gerade die Stellungnahmen aus. Bei den Stellungnahmen verhält es sich so, dass es sich um drei Punkte dreht, die angemerkt werden. Die Rolle der Erziehungsberechtigten soll noch einmal explizit gestärkt werden. Das haben wir schon aufgenommen. Die Rolle der Schulen in freier Trägerschaft spielt auch da wieder eine Rolle. Frau Hamburg, da stimme ich Ihnen zu.

Der letzte Punkt, der in den Stellungnahmen angemerkt worden ist, ist der Förderbereich Sehen und Hören. Da wird es so sein, dass der Rahmenerlass für alle Förderschwerpunkte gelten wird. Das war der Auftrag des Landesrechnungshofs und des Landtages, dass wir landesweit einheitliche qualitativ hohe Strukturen schaffen sollen. Deswegen muss es für alle Förderschwerpunkte gelten. Wie man mit der Frage umgeht, ob es noch einmal weitere spezifische Regelungen für „Sehen und Hören“ gibt, wird sich noch klären müssen.

Agiles Management im inklusiven Prozess bedeutet, den einen Schritt und dann den nächsten Schritt zu planen, nicht mit Ungeduld zu agieren, sondern sehr geduldig den nächsten Schritt vorzubereiten. Es ist ein gutes Beispiel dafür, dass man erstmalig Rahmenerlasse schafft. Begleitet durch einen Organisationserlass, den wir im Juni 2020 eng mit der Landesschulbehörde abgestimmt haben, mit dem die Beauftragung für die Lehrkräfte - - -

Es werden erst einmal die Stellen ausgeschrieben, sodass sich interessierte Lehrkräfte bewerben können. Der organisatorische Prozess, den man nicht unterschätzen darf, ist parallel vorbereitet worden, sodass sich am Anfang des Jahres einmal die organisatorische Ebene und dann die pädagogisch inhaltliche Ebene zusammenschließen. Wie gesagt, wir werten die Stellungnahmen aus. Wir erörtern das intern. Ich gehe davon aus, dass es im Frühjahr einen Mobilen Dienst geben wird. Dann ist ein dickes Brett gebohrt.

Ich finde, dass wir uns mit dem, was wir im PM-Bereich geschafft haben, sehen lassen können. Ja, es ist ein mühsames Geschäft. Der Haushalt ist, wie er ist. Finanziell steht der Gesamthaushalt vor großen Herausforderungen und stellt sich in einer ganz anderen Dimension angesichts der aktuellen Situation dar. Ich bin außerordentlich dankbar, dass der Einzelplan 07 noch weitere

45 Millionen Euro zur Verfügung gestellt bekommen hat. Von daher bewegen wir uns in einem sehr guten Rahmen.

Zu Professor Werning: Die Frage kann ich Ihnen nicht beantworten. Das gehört zum MWK. Ich bitte um Nachsicht. Die Antwort würden wir gerne nachreichen.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Sie haben noch nichts zu den Förderzentren gesagt, Punkt II.3. Sie haben nur über die RZIs gesprochen und nicht über die Rolle der Förderzentren. Mich würde interessieren, wie die Rolle der Förderzentren aussieht. Wie stellen Sie sicher, dass sich die beiden Einrichtungen regional und konzeptionell sinnvoll ergänzen?

Sie sprechen von einem agilen Arbeiten. Wie muss ich mir das vorstellen? Gibt es im Kultusministerium Scrum-Master, die die Prozesse agil leiten? Wie sind Sie methodisch aufgestellt? Oder ist agiles Arbeiten hier nur ein Schlagwort, welches aus der IT übernommen wurde?

Frau **Wormland** (MK): Den Ausdruck agiles Management benutze ich deswegen, weil ich eine zweijährige Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer absolvieren durfte, berufsbegleitend. Das Thema agiles Management im Verwaltungsbereich, Scrum-Management, wurde dort behandelt. Die spannende Frage ist, wie man diese Instrumente für den öffentlichen Bereich übernehmen kann. Ich glaube, dass das unterschiedlich ist und deswegen ist mir agiles Management wichtig. Es ist ein Prozess, es ist kein Projekt, sondern agiles Management. Die Zielperspektive ist klar. Das Bild der Inklusion ist, dass wir alle gleichberechtigt sind. Aber, wie kommt man dorthin?

Es wird so sein, dass man jetzt nicht weiß, was z. B. im Jahr 2030 notwendig ist. Bei Projekten ist es so: Man hat ein Projektziel, und man kann jeden einzelnen Projektschritt nacheinander bearbeiten. Agiles Management bedeutet dahin gehend, dass man auch situativ auf Momente guckt, bei denen man nachsteuern kann. Das zum Thema „agiles Management“. Von daher ist es keine hohle Floskel. Im Moment ist es modern. „Volatil“ usw. - das sind moderne Wörter. Die Qualifikation befähigt das Referat 53, Sachen kompetent im inklusiven Prozess zu steuern.

Zum Punkt Förderzentren: Förderschulen sind Förderzentren. Das ist im § 14 Abs. 3 Schulge-

setz definiert. Die Förderzentren haben dankenswerterweise für die Förderschulen in der Vergangenheit, insbesondere für die Förderschulen Lernen, in der Region eine Steuerung übernommen, z. B. die Steuerung der Mobilen Dienste. Aber sie haben die Steuerung nicht landesweit übernommen. Deswegen sind historisch Dinge gewachsen, bei denen es landesweit sehr unterschiedliche Aktivitäten gab.

Die Förderzentren werden nicht aufgelöst. Nach wie vor sind Förderschulen Förderzentren. Das ist in § 14 Abs. 3 definiert. Die Aufgabe der Steuerung, z. B. des Mobilen Dienstes usw., übernehmen die Regionalämter. Die Förderschulen als Förderzentren arbeiten mit den RZIs sehr hervorragend zusammen.

Wir ändern keine Verordnung. Wenn Sie fragen, ob es eine Regelung gibt: Es gibt keine Definition über die Arbeit, die ein Förderzentrum leistet. Dankenswerterweise haben die Förderschulen in ihrer Definition als Förderzentrum Aufgaben in der Region übernommen, das eng abzustimmen.

Viele Punkte, die die Förderzentren bislang geleistet haben, übernehmen die RZIs. Das müssen sie auch, weil wir Regionen haben, in denen es keine Förderschulen und damit keine Förderzentren gibt. Das heißt, an dem Punkt gibt es eine sehr gute Zusammenarbeit.

*

Der **Ausschuss** kam überein, weitere Fragen - insbesondere vonseiten der Vertreterin der Grünen - zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung zu übermitteln. Er nahm in Aussicht, darauf basierend, die Unterrichtung in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 fortzusetzen.

Der Ausschuss nahm ferner in Aussicht, am 5. und am 12. Februar 2021 eine Anhörung zu dem Thema durchzuführen. Die AK-Sprecherinnen und -Sprecher werden sich am Rande des Dezember-Plenums über den Kreis der Anzuhörenden austauschen.

Tagesordnungspunkt 4:

Paradigmenwechsel bei Corona-Tests in Niedersachsen überfällig - medizinisches und pflegerisches Personal regelmäßig präventiv testen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6621](#)

direkt überwiesen am 03.06.2020

federführend: AfSGuG;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: KultA

Tagesordnungspunkt 5:

Für eine nachhaltige Corona-Strategie

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7812](#)

erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020

federführend: AfSGuG;

mitberatend: KultA, AfWuK, AfWAVuD;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Der **Ausschuss** einigte sich eingangs darauf, die Mitberatungen zu diesen beiden Anträgen unter der Federführung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zusammen durchzuführen.

Mitberatung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (TOP 4)

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Wir sind uns wohl alle einig, dass gerade im Zuge der Teststrategie die Bildungseinrichtungen stärker in den Blick genommen werden müssen. Auf der letzten Ministerpräsidentenkonferenz wurde ja auch beschlossen, dass Schnelltests bei Schulklassen zum Einsatz kommen sollen. Es ist wichtig, gerade in den Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, vermehrt zu testen - - -

(Aufgrund technischer Probleme konnte die Abgeordnete, die in dieser Sitzung per Videokonfe-

renztechnik zugeschaltet war, an der weiteren Beratung zu diesen beiden Tagesordnungspunkten nicht teilnehmen.)

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich möchte dort anschließen, wo die Kollegin Hamburg gerade technisch unterbrochen worden ist. Auch mich interessiert die Umsetzung der Teststrategie für die Schulen - und auch für die Kitas. In der Runde der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin hat man sich darauf verständigt, dass künftig - um eine langanhaltende Quarantäne zu vermeiden - mindestens dort Schnelltests eingesetzt werden sollen, wo es positive Fälle in Schule gibt. In der Unterrichtung für die Sprecher hieß es vonseiten des Kultusministers, dass er in der Verantwortung für diese Teststrategie das Landesgesundheitsamt und die örtlichen Gesundheitsämter sehe. Im Sozialausschuss hat der Staatssekretär Heiger Scholz kürzlich ausgeführt, dass das MK entsprechende Teststrategien vorbereiten würde. Von daher möchte ich fragen, wie dieser Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten in Niedersachsen umgesetzt werden soll. Ferner hätte ich gerne eine Einschätzung vonseiten der Landesregierung zu den Vorstößen des Bundesgesundheitsministers in den vergangenen 48 Stunden.

Herr **Castens** (MK): Ich bin Leiter der „Ad-hoc-AG Corona“ im Kultusministerium und sitze für das MK im interministeriellen Krisenstab. In der Tat wurde in der Sitzung der Kanzlerin mit den MPs am 25. November ein entsprechender Beschluss getroffen. In Niedersachsen hat das MK auch bereits erste Diskussionen mit dem Landesgesundheitsamt und dem MS zur Frage, wie diese Strategie in Niedersachsen umgesetzt werden kann, aufgenommen. Es gibt aber noch eine Reihe von Fragestellungen, die erst einmal geprüft werden müssen. Der Bund hat ja durch die neue Abgabeverordnung gewissermaßen einen rechtlichen Rahmen vorgegeben. In der Pressemitteilung des Gesundheitsministers von heute steht auch, dass man Kontakt zu den Ländern aufnehmen wird, um die Frage der Umsetzung gemeinsam zu erörtern. Dies ist noch nicht erfolgt, es befindet sich jetzt in Vorbereitung. Wir müssen eine Reihe von Fragestellungen klären, wie das Vorgehen an den Schulen „gängig gemacht“ werden kann. Zu den Fragen im Einzelnen nehme ich jetzt nicht Stellung. Wenn Diskussionsbedarf besteht, kann ich dies noch nachholen.

Frau **Dr. Ziehm** (MS): Ich kann die Ausführungen meines Vorredners nur bestätigen. Es gibt nun den Beschluss auf Bundesebene, und wir werden uns daran orientieren. Wir werden gemeinsam mit dem Kultusministerium und dem NLGA sehen, wie dieser praktisch umzusetzen ist. Es gibt eine Menge von Fragen in diesem Zusammenhang: Wer kann die Tests durchführen? Wo sollen sie durchgeführt werden? Alle diese Dinge sind zu klären. Dazu können wir noch nicht detailliert Auskunft geben.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Könnten Sie die derzeitige Teststrategie erläutern?

Frau **Dr. Ziehm** (MS): Im Augenblick wird das Kontaktpersonenmanagement in den Schulen so durchgeführt wie in anderen Bereichen auch. Wenn ein Fall auftritt, ermitteln die Gesundheitsämter, welche engen Kontaktpersonen es gibt. Wenn die Hygieneregeln in der entsprechenden Schule eingehalten wurden, betrifft dies nur die Schülerinnen und Schüler, die in der engeren Umgebung der oder des Betroffenen sitzen. Diese sind dann Kontaktpersonen 1 und werden entsprechend in Quarantäne geschickt. Bislang handelt es sich um einen Quarantäne-Zeitraum von 14 Tagen. Nach dem neuen Beschluss sollen es jetzt nur noch zehn Tage sein, mit einer Testung am Ende. Jede Quarantänemaßnahme ist aber eine Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamtes. Es gibt zwar Vorschläge vom NLGA, wie vorzugehen ist und wie man dies einsortieren kann, es wird aber in jedem Einzelfall geprüft, wer K1 und wer K2 ist.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU): In dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden präventive Tests gefordert. Diese waren an den Schulen möglich, sie sind aber sehr wenig genutzt worden. Wir sind der Meinung, dass präventive Tests nicht das Mittel der Wahl sind, sondern mehr anlassbezogene Tests durchgeführt werden sollten, wie es nun ja auch überwiegend geschieht. Dies können wir heute im Rahmen der Mitberatung der Anträge festhalten. Die weitere Diskussion darüber, wie man in Zukunft nach den neuen Vorschlägen aus dem Bundesgesundheitsministerium vorgeht, müssen wir in der nächsten Sitzung führen. Stand heute sind wir der Meinung: Anlassbezogene Tests werden genutzt. Sie sind auch der richtige Weg. - Die präventiven Tests - das haben ja auch die Lehrkräfte im Grunde so für sich entschieden - bringen nicht viel. Das ist eine Momentaufnahme. Das sagt

nichts darüber aus, wie es am nächsten Tag oder zwei Tage später aussieht.

Mitberatung zum Antrag der Fraktion der FDP (TOP 5)

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich möchte an dieser Stelle vorschlagen, den federführenden Ausschuss auf die Unterrichtung durch die Landesregierung zur Strategie von Kultusminister Tonne im Umgang mit der Corona-Pandemie an Schulen und Kitas - einschließlich der dazugehörigen Aussprache - in der 47. Sitzung des Kulturausschusses zu verweisen. Auch in der Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Corona-Lage, die in unserer laufenden Sitzung später noch stattfindet, wird unser Meinungsbild zu dem Thema sicherlich deutlich werden.

Vors. Abg. **André Bock** (CDU): Dann verfahren wir so. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Sozialausschuss können dann in den entsprechenden Niederschriften zu diesen Tagesordnungspunkten ergänzend nachlesen, wie sich der Kulturausschuss zu dem Antrag verhält.

Beschluss

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, dem federführenden Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung einen Auszug aus der Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 - sowie ergänzend die von Abg. Försterling (FDP) erwähnten Unterrichtungen aus seiner 47. und 48. Sitzung - zuzuleiten, aus dem sich sein Meinungsbild ergibt.

Tagesordnungspunkt 6:

a) **Dicke Luft in Niedersachsens Klassenzimmern und Schulbussen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7352](#)

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

b) **Schule pandemiefest machen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6811](#)

erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Corona-Lage an Kitas und Schulen

RD Dr. Behrens (MK, per Videokonferenztechnik zugeschaltet): Zu den Kindertageseinrichtungen: Zunächst nenne ich die aktuellen Zahlen. In der 47. Sitzung des Kulturausschusses am 20. November habe ich bereits über die Zahlen berichtet und relativ niedrige Zahlen nennen können. Aktuell - 4. Dezember - sind die Zahlen noch einmal etwas zurückgegangen. Wir können also einen Rückgang verzeichnen.

Insgesamt sind 111 Kindertageseinrichtungen von Schließungen oder teilweisen Schließungen betroffen. 178 Gruppen sind von Schließungsmaßnahmen betroffen. Zurzeit sind sieben Kindertagespflege-Stellen geschlossen.

Zu den erkrankten Kindern und den erkrankten Fachkräften: Im Moment gibt es 55 erkrankte Kinder und 89 erkrankte Fachkräfte.

Wenn ich das zu den berichteten Zahlen aus der 47. Sitzung des Kulturausschusses vom 20. November in Relation setze: Damals gab es 121 Betroffene Kindertageseinrichtungen, heute sind es 111. Wir sehen also einen leichten Rückgang, nicht nur ein Plateau, sondern einen tatsächlichen Rückgang. Dies betrifft auch die Anzahl der erkrankten Personen. Damals waren es über 100

Fachkräfte, jetzt sind es nur noch 89. Auch bei der Anzahl der kranken Kinder gibt es einen Rückgang. Jetzt haben wir nur noch 55 zu verzeichnen.

Zu den aktuellen Themen im Bereich der Kitas: In der vergangenen Sitzung habe ich bereits berichtet, dass der Rahmenhygieneplan kurz vor der Finalisierung steht. Zum 27. November haben wir den Rahmenhygieneplan online gestellt, also veröffentlicht, und auch an die Trägerverbände und Träger übermittelt.

Wie ich bereits beim letzten Mal berichtet habe, sind in diesem Rahmenhygieneplan auch die fünf Warnstufen enthalten sowie dezidierte Empfehlungen zu Maßnahmen in Abhängigkeit von einzelnen Inzidenzzahlen. Das bedeutet, jede Stufe ist mit einer Inzidenzzahl hinterlegt, sodass transparent dargelegt ist, bei welcher Inzidenz welche Hygieneregeln greifen sollen.

Ergänzt wurde dieser Rahmenhygieneplan noch um die sogenannte Hotspot-Strategie. Diese resultiert aus der Beschlusslage der Vereinbarung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin. Im Rahmen der Hotspot-Strategie sind im Bereich der Kitas die Horte reguliert worden, und zwar insofern, als dass bei einer Inzidenz von 200 oder mehr - kumulativ in den vergangenen sieben Tagen auf 100 000 Einwohner - alle Personen an Horten während der gesamten Betreuungszeit eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen, und zwar dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Das entspricht im Grunde genommen auch der Regelung für die Grundschulen. Auch in den Grundschulen ist ja eine Hotspot-Strategie umgesetzt worden. Die Regelung für die Horte, genauso wie die Regelung für die Grundschulen, hat auch in die Corona-Verordnung Eingang gefunden. Ein entsprechender Hinweis ist dort verankert worden.

Natürlich gilt das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung nicht in Ausnahmefällen wie während des Essens oder Trinkens. Das ist klar und auch im Rahmenhygieneplan entsprechend dargestellt. Und, ich sagte schon, wenn das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten werden kann, gilt es ebenfalls nicht. Es ist wichtig, einen Ausgleich zu schaffen, zwischen dem erforderlichen Gesundheitsschutz einerseits, aber auch dem persönlichen Wohlbefinden der Anwesenden, die immer-

hin diese Mund-Nase-Bedeckung während der gesamten Betreuungszeit tragen müssen. Man muss bedenken, dass das in der Regel 4 Stunden täglich sind, in denen dann Mund-Nase-Bedeckung getragen werden muss, es sei denn, es wird beispielsweise Hausaufgabenbetreuung geleistet, und die Tische stehen weit genug auseinander.

Herr **Castens** (MK): Zu dem Schulbereich: Wir haben uns eine ähnliche Grundstruktur überlegt. Zu den Zahlen von heute Morgen: Wir haben 535 Schulen, die nicht im normalen Szenario A, dem eingeschränkten Regelbetrieb arbeiten.

Im Szenario A mit dem Ausschluss von Klassen, Jahrgängen und Kohorten befinden sich 194 Schulen. Im Wechselmodell B befinden sich 338 Schulen, und im Szenario C - Schulschließung - sind im Moment drei Schulen.

Die Zahlen sind im Vergleich zu unserer Berichterstattung von vor zwei Wochen leicht rückläufig, insbesondere auch bei den Schließungen. Wichtig ist für uns in diesem Zusammenhang, dass das Szenario B mit jetzt 338 Schulen zeigt, dass die Regelungen, die das Land getroffen hat, wann eine Schule in Szenario B zu wechseln hat, funktionieren und auch stattfinden. Sie wissen, dass es auch die Diskussion um die Fragestellung gibt, ob das überhaupt gemacht wird oder ob das blockiert wird. Ich denke, die Zahlen sprechen hier eine eindeutige Sprache.

Ich möchte heute auch zu drei Themen berichten, die sich in einigen Aspekten auch mit den Themen überschneiden, die mein Kollege Herr Dr. Behrens vorgetragen hat.

Die neue Hotspot-Strategie des Kultusministeriums wurde am 1. Dezember auch in die neue Landesverordnung übertragen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 200 und mehr in einer Stadt oder in einem Landkreis gehen alle Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Jahrgang in das Szenario B, also in den Unterricht im Wechselmodell. Die Verhängung einer Infektionsschutzmaßnahme eines Gesundheitsamtes oder eine anderweitige konkrete Betroffenheit der Schulen sind für den Szenarienwechsel in diesen Hotspots nicht mehr erforderlich. Das war ja bei der Inzidenz von 100 der Fall: Nicht die Inzidenz alleine entscheidet, sondern es muss eine konkrete Infektionsschutzmaßnahme an der Schule stattfinden.

Die Hotspots-Strategie sieht vor, dass die Schulen für die Dauer der Überschreitung des Wertes von 200, mindestens aber für 14 Tage, in Szenario B wechseln. Der Wechsel zurück in Szenario A erfolgt erst, wenn der Wert für mindestens drei aufeinanderfolgende Tage wieder die 200 unterschreitet.

Es ergibt sich also ein Szenarienwechsel durch das Unter- und Überschreiten des Wertes am Wochenende. Dann kann am Montag die Vorbereitung dafür genutzt werden, dass am Dienstag der entsprechende Wechsel vollzogen wird. Generell gilt: Alle Schülerinnen und Schüler in Corona-Hotspots ab einer Inzidenz von 200 müssen ab dem 1. Dezember 2020 eine Mund-Nase-Bedeckung auch im Unterricht tragen. Das gilt auch für Grundschülerinnen und Grundschüler. Ausnahmen und Sonderregelungen gelten z. B. für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf - wie bisher auch.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und weiteres Personal, die in Szenario B beschult werden bzw. arbeiten, können die Mund-Nase-Bedeckung während des Unterrichts nach Einnehmen des Sitzplatzes im Klassenraum abnehmen, da hier der Mindestabstand dauerhaft eingehalten werden kann. Diese Regelung gilt bei betroffenen Schulen weiterhin bereits ab einer Inzidenz von 100.

Wir können heute mit Blick auf die Landesstatistik feststellen, dass erfreulicherweise kein Landkreis mehr über 200 liegt. Auch Cloppenburg und Vechta liegen nicht mehr darüber, bei denen das zuletzt der Fall war. Dort haben ja auch Schulen das Szenario gewechselt. Wenn sich der Trend der letzten Tage in den nächsten Tagen fortsetzt, dann könnte es sein, dass diese Hotspot-Strategie gar nicht greifen muss, weil erfreulicherweise kein Landkreis die 200er-Grenze reißt. Aber das können wir natürlich nicht wissen, hier handelt es sich nur um eine gegenwärtige Momentaufnahme.

Zu dem Rahmenhygieneplan 4.1: So wie Herr Dr. Behrens es für den Kita-Bereich dargestellt hat, haben wir auch im Bereich Schule den Rahmenhygieneplan noch einmal überarbeitet. Nachbesserungen wurden in erster Linie in folgenden Passagen vorgenommen: im Szenarienwechsel - wie dargestellt -, in der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, bei dem gemeinsamen Mittagessen im Primarbereich, beim offenen Ganztagsbetrieb - bei einer Inzidenz über

50 -, und bei dem Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen. Hier wurde konkretisiert und nachgeschärft. Außerdem wurde die eben beschriebene Hotspot-Strategie auch im Rahmenhygieneplan dokumentiert.

Außerdem wurde eine Weihnachtsregel getroffen. Um das Risiko einer möglichen Verbreitung des Corona-Virus an den Weihnachtstagen zu verringern, werden die Weihnachtsferien in Niedersachsen verlängert. Sie beginnen nunmehr bereits am Montag, den 21. Dezember 2020. Ein Notbetreuungs-Angebot am 21. und am 22. Dezember wird es geben, und zwar an allen Schulen an den Jahrgängen 1 bis 6. Diese Notbetreuung ist bedarfsgerecht vorzuhalten. Sie unterscheidet sich von der Notbetreuung in Szenario B, bei dem bestimmte Personengruppen und Definitionen von Elterngruppen den Rahmen vorgeben, welche Kinder die Betreuung in Anspruch nehmen können. An diesen Ferientagen gilt diese Regel nicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 6, die das Angebot einer Notbetreuung in Anspruch nehmen möchten, ist dieses in der Schule auch einzurichten. Diese findet dann kohortengerecht bzw. mit ausreichendem Abstand zwischen den verschiedenen Kohorten statt und umfasst in der Regel den Zeitraum zwischen 8 Uhr und 13 Uhr. Ausnahmen bei gebundenen Ganztagschulen oder bei Schulen mit ganztägigem Unterricht sind möglich. Die Hygieneregeln gelten selbstverständlich auch in der Notbetreuung vollumfänglich. In der Schule sollen dann nur die Personen anwesend sein, die dort dringend benötigt werden, z. B. für die Durchführung der Notbetreuung. Alle anderen arbeiten dann von zu Hause aus. Auch wenn es für die Kinder Ferien gibt, ist dies für die Bediensteten natürlich anders geregelt.

Schülerinnen und Schüler, die mit vulnerablen Angehörigen gemeinsam Weihnachten feiern möchten, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich am 17. und am 18. Dezember 2020 vom Präsenzunterricht befreit werden. Dieser Antrag kann formlos über die Klassenleitung an die Schulleitung gestellt werden. Wir haben auch ein entsprechendes Formular im Internet bereitgestellt. Für diese Schülerinnen und Schüler wäre dann der letzte Schultag vor dem Weihnachtsfest der 16. Dezember 2020.

Angesichts der nunmehr recht kurzen Frist bis zum Beginn der unterrichtsfreien Zeit gilt für die Schulen, die ab jetzt von einer Infektionsschutzmaßnahme des Gesundheitsamtes - also mindestens eine Klasse oder eine Lerngruppe in Quarantäne - betroffen sind und in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt von über 100 liegen, dass sie bis zum Beginn der Ferien in Szenario B wechseln, damit auch eine Planungssicherheit für diese Schulen gegeben ist, damit sie also nicht wenige Tage vor den Weihnachtsferien noch einmal zurückwechseln müssen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Zu den 194 Schulen, die sich in Szenario A befinden, aber wo Infektionsschutzmaßnahmen gelten: Ab wann taucht eine Schule in dieser Gruppe auf? Die Debatte zieht sich ja schon seit einigen Tagen, und man muss sich mitunter - das galt eher für meine Kollegin Frau Hamburg - wüste Beschimpfungen aus dem Kultusministerium über die Presse anhören. Mich interessiert, wie der Meldeweg ist. Ab wann tauchen diese Schulen in der Statistik auf? Wenn ein positiver Fall gemeldet wird? Wenn ein positiver Kontakt gemeldet worden ist? Wenn ein Schulleiter entscheidet, einen Schüler ins Distanzlernen zu schicken? Wenn ein Schulleiter in Absprache mit den Eltern entscheidet, dass es sinnvoller ist, dass ein Kind zu Hause bleibt? Oder geschieht das tatsächlich erst, wenn es eine Meldung des Gesundheitsamtes gibt?

Eine Frage zu dem Wechselmodell Szenario B: Mir ist der Fall einer Grundschule bekannt. Dort gab es eine Klasse von 14 Schülerinnen und Schülern. Die Schule ist in Szenario B gewechselt, und diese Klasse mit den 14 Schülerinnen und Schülern wurde nicht geteilt, weil die Grenze von 16 nicht überschritten wurde. Jetzt hat die Schule die Entscheidung getroffen, dass diese Klasse mit den 14 Schülerinnen und Schülern auch am Wechselmodell teilnimmt, und zwar so, dass die Kinder in einer Woche komplett zur Schule kommen und in der nächsten Woche dann komplett zu Hause bleiben. Dies erschließt sich mir nicht. Ich möchte fragen, ob dort nicht eine Klarstellung erforderlich ist, dass eine Klasse, die unter dieser Grenze von 16 liegt, auch im Falle des Szenarios B weiterhin zur Schule gehen kann? Das aktuelle Vorgehen hat keinen Mehrwert für die Schüler und die Eltern.

GSD **Stöber** (MK): Herr Försterling, in unseren Leitfäden steht nicht, dass eine Klasse - wenn sie unter 14 Schülern hat - im Wechselmodell eine Woche zur Schule kommen kann und eine Woche

zu Hause bleibt. Das ist so nicht vorgesehen. Wir haben eine Grenze von 16 Personen im Klassenraum, wenn wir von den Schülerinnen und Schülern sprechen. Dazu kommen dann noch die Lehrkräfte und entsprechend auch die Schulbegleitungen, sofern welche vorhanden sind. Das Szenario, von dem Sie vorhin berichtet haben: Es würde mich interessieren, welche Schule das ist. Dann könnte man nämlich entsprechend Kontakt aufnehmen und dort noch einmal nachberaten, falls die Regelung im Leitfaden nicht so richtig verstanden worden ist.

Herr **Castens** (MK): Zum Meldeportal: Die Schulleitungen werden aufgefordert, bestimmte Dinge über ein Onlineportal - RLSB - mitzuteilen. Mitgeteilt wird z. B., wenn die Schulleitung erfährt, dass positive Corona-Testergebnisse bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder sonstigem schulischem Personal vorliegen. Die Schulleitung teilt auch mit, wenn eine Gruppe vom Präsenzunterricht ausgeschlossen wird. Auch dann, wenn der Schulleiter dies zunächst selber macht. Sie wissen, dass wir die Schulleitungen in die Lage versetzt haben - nicht Quarantäne-Anordnungen zu machen, das kann ein Schulleiter nicht -, aber sie können eine Lerngruppe präventiv ins Home-schooling entsenden. Diese Zahlen von Schülerinnen und Schülern melden sie auch in dem Onlineportal, sodass wir täglich die aktuellen Zahlen haben.

Wir haben nicht die Zahlen der Quarantäne-Betroffenen, weil diese Maßnahmen über das Gesundheitsamt nicht regelhaft und zuverlässig die Schule erreichen. Wir melden die Zahlen, die wir von den Schulen kennen. Wenn die Anordnung des Schulleiters durch das Gesundheitsamt geändert wird - es ist ja möglich, dass die betreffende Gruppe geschmälert oder erweitert wird -, dann haben wir eine neue Zahl von Schülerinnen und Schülern, die im Distanzlernen sind. Dann wird eine neue Meldung des Schulleiters abgegeben. Erst wenn kein Corona-positiv-Fall an der Schule mehr ist oder keine Ausschlussmaßnahmen stattfinden, ist die Schule im „Stadium Null“ und braucht nicht weiter zu berichten. Alle Veränderungen ab dem Punkt Null werden regelhaft berichtet.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Mit Ausnahme dieser 535 Schulen, die Sie genannt haben, gibt es also an allen anderen Schulen keinerlei Meldungen über Maßnahmen oder positive Befunde im Zusammenhang mit Corona?

Herr **Castens** (MK): Nein, das wäre ein Missverständnis. Das sind die Schulen, die von Präsenzausschluss, Wechselmodell oder Schließung betroffen sind. Wenn also an einzelnen Schulen einzelne Kinder Corona positiv sind und es aber keine großen Ausschlüsse gegeben hat, weil beispielsweise das Kind schon vorher erkrankt war und in der Zeit niemanden angesteckt hat, dann findet kein Präsenzausschluss einer größeren Gruppe statt, und dann ist diese Schule nicht in dieser Definition von Szenario A sondern in der üblichen Szenario A-Definition.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): In dem neuen Rahmenhygieneplan gibt es tatsächlich einige Verbesserungen gegenüber der alten Version. Ich halte die Strategie für sehr gut. Es sind nun doch einige gute Maßnahmen getroffen worden, die von der Opposition teilweise auch gefordert worden sind. Das Ganze geht in eine sehr gute und richtige Richtung.

Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Ich habe eine Frage zur Impf-Strategie des Landes. Viele Lehrkräfte gehören ja in die erste Kategorie der Impf-Strategie. Ich könnte mir vorstellen, dass dies zeitlich ein Problem werden könnte, weil viele 100 Lehrkräfte pro Landkreis in einem Impfzentrum geimpft werden müssten. Wie gedenkt das Land, den Kommunen diesbezüglich Hilfestellung zu leisten? Soll dies mit Terminvergabe erfolgen? Wenn ganze Schulen durchgeimpft werden, könnte ich mir vorstellen, dass dies zu Schulschließungen führen könnte, wenn alle Impfungen vormittags stattfinden sollen. Was plant das Kultusministerium diesbezüglich?

Frau **Dr. Ziehm** (MS): Dazu kann ich noch nichts Ausführliches sagen. Alle vorliegenden Informationen zur Impfung sind öffentlich. Es wird jetzt noch auf die letzte Empfehlung der STIKO gewartet. Wie das Ganze dann im Einzelnen abläuft, und wann die Schulen dran sein werden, und wie dies zu organisieren ist - ich bin keine Expertin für die Impf-Thematik -, ist meines Wissens noch nicht belastbar vorauszusagen.

Zunächst werden die vulnerablen Gruppen und das medizinische Personal geimpft. Wie es danach weitergeht, wird man sehen. Eventuell kann ich dazu aber noch Informationen nachreichen.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Ich denke, es wäre durchaus gut, wenn wir in das nächste Corona-Update auch die aktuellen Informationen zur Impf-Strategie aufnehmen könnten.

Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Zur Meldekette: Es wurde eben die Meldung von den Schulleiterinnen und Schulleitern erwähnt. Wann erfahren denn die Schulleiter von den Gesundheitsbehörden bezüglich neuer Fälle? Kontaktverfolgungen dauern ja teilweise sehr lange. Wird die Schule als erstes informiert? Wann sind die Schulen dran? Zumindest gerüchteweise kenne ich Fälle, in denen die Schülerinnen und Schüler einfach nicht da waren - so wurde mir es zumindest berichtet -, und die Schulleitungen wussten noch gar nicht, was los ist. Erst zwei oder drei Tage später kam dann die Meldung, und auch dann konnten erst weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Gibt es eine Regelung, wann die Schulleiterinnen und Schulleiter informiert werden?

Herr **Castens** (MK): Die Beispiele, von denen Sie berichten, werden auch uns zugetragen. Die Situation in den Gesundheitsämtern ist wohl auch nicht einheitlich zu beschreiben. Es hängt sehr davon ab, wie die Arbeitslast in den einzelnen Gesundheitsämtern ist. Die Praxis, die wir wahrnehmen, ist durchaus unterschiedlich. Es gibt z. B. den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler von einem Labor informiert wird, dass sie oder er Corona positiv ist und das auch sofort der Schule mitteilt. Dann findet normalerweise die Regelkette so statt: Das Labor informiert das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt informiert die Person und die Schule. Das passiert dann, wenn es passiert. Das hängt davon ab, wie der Arbeitsanfall im jeweiligen Gesundheitsamt ist.

Deshalb haben wir auch die Regel getroffen: Wenn ein Schulleiter vor dem Gesundheitsamt erfährt, dass ein Schüler Corona positiv ist, hat er Möglichkeiten, unmittelbar selbst zu handeln, um Gefahr von der Schule abzuwenden. Wir haben in der Tat schon von verschiedenen Beispielen erfahren, in denen sich das Gesundheitsamt erst Tage später an die Schule gewendet hat, um den Fall mitzuteilen.

Wir haben wöchentliche Gespräche mit dem Landesgesundheitsamt und dem MS, um eine möglichst einheitliche Praxis der Gesundheitsämter in der Kommunikation mit den Schulen sicherzustellen. Meine Wahrnehmung ist, dass das in den letzten Wochen auch besser gelungen ist, dass es auch Verabredungen zwischen den Gesundheitsämtern und den Schulleitungen gibt. Es sind z. B. auch spezielle E-Mail-Adressen für die Schulleitungen in den Gesundheitsämtern bereitgestellt worden, weil natürlich einsichtig ist: Wenn ein Schulleiter zehn Mal versucht, beim Gesund-

heitsamt anzurufen, und es ist dauernd besetzt, dann ist auch nicht wirklich schnell Hilfe beizubringen.

Diese Dinge haben sich etwas beschleunigt und verbessert. Wir kommen jetzt schnell dazu, dass - wenn ein Schulleiter Maßnahmen ergreift, die Schüler zunächst einmal nach Hause zu schicken - das Gesundheitsamt schnell kommuniziert: Das ist zutreffend. Die Gruppe muss ausgeweitet werden oder nicht.

Dabei hilft auch die neue Regelung des Gesundheitsamtes, nicht mehr regelhaft die gesamte Klasse sofort nach Hause zu schicken, sondern die Sitznachbarn vorne, hinten, rechts und links in den verschiedenen Unterrichtsstunden und Kursen. Dieses System hat sich nach unserer Wahrnehmung in letzter Zeit immer besser eingespielt.

Frau **Dr. Ziehm** (MS): Ich möchte an dieser Stelle noch einem Missverständnis vorbeugen. Manchmal schickt das Gesundheitsamt Schüler in Quarantäne, weil sie private Kontakte zu einer erkrankten Person hatten. In diesem Fall wird die Schule nicht informiert. Das ist ein häufiges Missverständnis. Das ist auch vielleicht das, was gemeint sein könnte, wenn es heißt, dass ein Schüler nicht zur Schule kommt, weil er Corona-Kontakt hatte und die Schule davon gar nichts weiß. Wenn es sich um ein Geschehen handelt, das nicht in der Schule stattfindet, und ein Schüler in Quarantäne geschickt wird, ist es nicht so, dass die Information an die Schule weitergeht, weil es mit der Schule direkt nichts zu tun hat. Das ist ein häufiges Missverständnis. Dazu gibt es bei uns auch viele Anfragen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich war gerade etwas überrascht. Ich meine, mich zu erinnern, dass im Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin enthalten ist: Wenn es einen positiven Fall an einer Schule gibt, soll die gesamte Klasse für fünf Tage nach Hause gehen. Und dann wird sozusagen schnellgetestet. Eben haben Sie ausgeführt, dass nur das nächste Umfeld nach Hause geschickt wird. Wann ist denn dort möglicherweise mit einer Änderung zu rechnen?

Herr **Castens** (MK): Die von mir genannte Strategie mit den Sitznachbarn - vorne, hinten, rechts und links - ist die Strategie, die das Landesgesundheitsamt zuletzt kommuniziert hat. Die neue Regelung im Beschluss von Bundeskanzlerin und Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten

muss erst in Niedersachsen implementiert und umgesetzt werden. Dazu hatten wir zu Beginn der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeführt, dass die Detailregelungen noch gefunden werden müssen. Wenn sie aber vorhanden sind, wird es auch eine Veränderung der Strategie an den Schulen geben, in dem Sinn, wie es in dem Beschluss vom 25. November niedergelegt ist.

Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Ab wann ist es der Fall, dass die gesamte Klasse bei einem Corona-Fall nach Hause geschickt wird? Dass das so passieren soll, ist ja jetzt seit anderthalb Wochen klar. Wann wird diese Praxis von den Gesundheitsämtern in Niedersachsen umgesetzt - unabhängig von Teststrategien und möglichen anderen Verfahren?

Herr **Castens** (MK): Mit dem Landesgesundheitsamt ist besprochen worden, dass wir die Strategie nicht nur sukzessive an einzelnen Stellen ändern wollen. Die neue Strategie soll dann implementiert werden, wenn alle Einzelfragen geklärt sind. Es macht jetzt keinen Sinn, erst einmal nur zu erklären: Jetzt bitte wieder die ganze Klasse nach Hause gehen. Es bleibt aber bei der alten Teststrategie. - Und später ändern wir es dann wieder, und dann sagen wir: Jetzt aber nicht die Teststrategie mit PCR-Testung, sondern auch Schnelltests. - Wir halten es nicht für sinnvoll, in kurzen Schritten ständig die Realität an den Schulen zu verändern. Das neue System soll dann implementiert werden, wenn die Fragen geklärt sind.

*

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss nach einer kurzen Diskussion über das Verfahren die Beratung zu den Anträgen der FDP-Fraktion unter 6a) und 6b) ab und fasste sodann folgende Beschlüsse:

zu a)

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: GRÜNE, FDP
Enthaltung: -

zu b)

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: GRÜNE, FDP
Enthaltung: -

Die Beschlussempfehlungen ergingen vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

*

c) **Schulen und Kitas in Corona-Zeiten pandemiefest und gerecht aufstellen: Infektionsschutz ernst nehmen, Digitalisierung vorantreiben, sozialen Härten begegnen, Planungssicherheit schaffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7055](#)

direkt überwiesen am 20.07.2020
federführend: KultA;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

d) **Kitas und Schulen besser schützen - ein Winterplan gegen das Coronavirus**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7547](#)

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 07.10.2020
federführend: KultA;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

e) **Infektionsschutz in Schülerverkehren konsequent groß schreiben**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7822](#)

erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020
KultA

f) **Inzidenzwerte für Szenarien B und C festlegen, planbares Agieren in der Corona-Krise voranbringen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/7826](#)

*erste Beratung: 89. Plenarsitzung am
10.11.2020
KultA*

Beratung

Der **Ausschuss** kam überein, dass sich zu dem weiteren Verfahren hinsichtlich der Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter 6c) bis 6f) die AK-Sprecherinnen und -Sprecher am Rande des Dezember-Plenums austauschen werden.
